

Normung in Österreich – Partner für fairen Wettbewerb, Wachstum und Innovation

Tätigkeitsbericht von Austrian Standards Institute gemäß § 4 Abs 5 NormG 2016

Dezember 2017

Normung in Österreich – Partner für fairen Wettbewerb, Wachstum und Innovation

Tätigkeitsbericht von Austrian Standards Institute
gemäß § 4 Abs 5 NormG 2016

Inhalt

Vorwort des Präsidenten	4
Vorbemerkung und Hinweis	5
1. Zweck und Nutzen von Standards	6
1.1. Empfehlungen, keine Vorschriften	
1.2. Nur wenige Normen werden verbindlich gemacht	
1.3. Sicherheit, Vertrauen, Wettbewerb	
1.4. Normen sind Gemeinschaftsarbeit	
2. Die Normungsorganisation gemäß NormG 2016	11
2.1. Rechtlicher Rahmen für die Normung	
2.2. Von Ö.N.I.G. zu Austrian Standards International	
2.3. A.S.I. als Normungsorganisation gemäß NormG 2016	
2.4. Die Geschäftsordnung für die Teilnahme an der Europäischen und Internationalen Normung sowie die Entwicklung rein österreichischer Normen	
2.5. Aufbau und Organisation	
2.6. Finanzierung der Normung	
3. Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses	21
3.1. Gesetzliche Aufgaben der Normungsorganisation	
3.2. Normungsarbeit 2016 und 2017	
4. Umsetzung der nationalen Normungsstrategie	39
4.1. Normungspolitische Beratung	
4.2. Transparenz und Teilnahme an der Normung	
4.3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung	
4.4. Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Forschung	
4.5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung	
4.6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung	

5. Innovationen, Forschung und Entwicklung	48
5.1. Neue Instrumente der Partizipation: Dialogforum Bau Österreich	
5.2. Die Erarbeitung der Geschäftsordnung 2018	
5.3. Bedeutung von Normung für neue Technologien	
6. Strategische Vorschläge für den künftigen Umgang mit Normung	52
6.1. Vorteile der Normung nutzen	
6.2. Effektive und effiziente Mitwirkung an der Internationalen Normung	
6.3. Engagement in der Normung	
6.4. Maßnahmen zur Harmonisierung von Regelungen	
6.5. Faktor für das Gelingen des digitalen Wandels	
6.6. An internationalen Benchmarks orientieren	
Anhang 1: Honorary Board, Präsidialrat, Präsidium, Direktion	56
Anhang 2: Weiterführende Links	59

Die Fakten und Zahlen im Bericht beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf den **Stichtag 31. Oktober 2017**.

Impressum

Tätigkeitsbericht gemäß NormG 2016, beschlossen vom Präsidium von
Austrian Standards Institute im Dezember 2017

Herausgeber:

Austrian Standards Institute | Heinestraße 38 | 1020 Wien
www.austrian-standards.at

Kontakt:

DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha, Managing Director Austrian Standards
+43 1 213 00-317 | media@austrian-standards.at

Copyright: Austrian Standards Institute – © 2017

Vorwort des Präsidenten von Austrian Standards Institute

Der vorliegende Bericht ist der erste Tätigkeitsbericht nach dem Normengesetz 2016. Gemäß § 4 Abs 5 hat Austrian Standards Institute (A.S.I.) als die österreichische Normungsorganisation gemäß NormG 2016 jährlich einen derartigen Bericht vorzulegen.

Doch mit diesem Bericht geht es uns um mehr als um die bloße Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe. Es war uns vielmehr ein Anliegen, auf diesen Seiten einen grundsätzlichen Einblick in die Aufgaben und Arbeit von Austrian Standards zu geben und vor allem wesentliche Aspekte der Normung und ihrer Bedeutung für die österreichische Wirtschaft und Gesellschaft darzulegen.

Diese Darstellung unserer Tätigkeit wendet sich zuerst an jene öffentlichen Stellen und Organisationen, die maßgeblich in die Normungspolitik in Österreich involviert sind, also den Nationalrat, den Bundesrat, die Aufsichtsbehörde und den Normungsbeirat. Darüber hinaus sollen aber alle Organisationen, Unternehmen und Institutionen angesprochen werden, für die Normung von Bedeutung ist und die von der Normung profitieren.

Diese Zahl ist groß, denn in einer vernetzten Welt, einem europäischen Binnenmarkt, einer globalisierten Wirtschaft sind Normen wichtiger denn je. Normen sind die Grundlage für Zusammenarbeit über Landesgrenzen hinweg ebenso wie für fairen Wettbewerb, sie erleichtern Innovationen und beschleunigen die Anpassung an internationale Entwicklungen. Normen sind die Grundlage unseres Wirtschaftssystems, so sehr, dass ihre Gegenwart und ihre Wirkungen vielen nicht bewusst sind.

Im Zeitalter der Digitalisierung und Automatisierung hat sich der Bedarf an Normung noch gesteigert und beschleunigt. Daten und Datennetze halten unsere Wirtschaft am Laufen, täglich laufen Millionen Kommunikationsvorgänge und Transaktionen über Smartphones, Datenleitungen und miteinander vernetzte Computer ab. Niemand denkt dabei daran, dass es keineswegs selbstverständlich ist, wie reibungslos diese elektronischen Geräte miteinander interagieren. Vielmehr sorgen weltweit gültige Standards für das Funktionieren dieser Technologie – Standards, die unter anderem bei ETSI entwickelt wurden, dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen, bei dem Austrian Standards seit diesem Jahr Vollmitglied ist, um Österreich noch stärker in die Entwicklung weltweiter Standards für strategisch wichtige Zukunftsthemen einzubinden.

Normen machen arbeitsteiliges Wirtschaften überhaupt erst möglich, ohne sie gäbe es so gut wie keinen internationalen Handel. Durch diese Funktion kommt ihnen große wirtschaftspolitische Bedeutung zu: Es gibt Studien, die zeigen, dass die Wertschöpfung eines Landes in direktem Zusammenhang steht mit dem Ausmaß der Anwendung internationaler Normen durch Unternehmen und andere Organisationen.

Nicht zuletzt wollen wir durch die Darstellung der Arbeit von A.S.I. dem immer noch verbreiteten Irrtum entgegenzutreten, Normen seien Vorschriften, die von einer „Obrigkeit“ verordnet würden. Vielmehr sind sie Vereinbarungen, die von den Betroffenen gemeinsam in einem offenen, transparen-



ten und für jedermann zugänglichen Prozess erarbeitet werden. Ihre Anwendung ist immer freiwillig (mit wenigen Ausnahmen, nämlich wenn sich der Gesetzgeber entschließt, eine Norm für verbindlich zu erklären). Jede Organisation, jede Person, die von einer Norm betroffen ist, kann für sich selbst entscheiden, ob sie diese im einzelnen Fall ganz, teilweise oder gar nicht anwendet.

In diesem Sinne wünsche ich eine angeregte Lektüre.



o.Univ.Prof. DDr. Walter Barfuß
Wien, im Dezember 2017

Vorbemerkung

In einer arbeitsteiligen Wirtschaft kommen Normen und Standards vielfältige Aufgaben zu. Die beiden Begriffe sind weitgehend deckungsgleich und werden synonym verwendet, der international allgemein verständliche Begriff Standard beginnt sich auch im deutschsprachigen Raum mehr und mehr durchzusetzen.

In diesem Bericht werden jedoch durchgehend – so wie im NormG 2016 und in der Normungsstrategie der Österreichischen Bundesregierung – die Begriffe *Norm* und *Normung* verwendet.

Hinweis

Mit 1. Jänner 2018 ändert „Austrian Standards Institute / Österreichisches Normungsinstitut“ seinen Namen auf „Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation“. Die Abkürzung A.S.I. bleibt unverändert und wird in diesem Tätigkeitsbericht durchgehend verwendet – ausgenommen an jenen Stellen, wo eine andere Bezeichnung zum genaueren Verständnis geboten scheint.

Kapitel 1: Zweck und Nutzen von Normen

- 1.1. Empfehlungen, keine Vorschriften
- 1.2. Nur wenige Normen werden verbindlich gemacht
- 1.3. Sicherheit, Vertrauen, Wettbewerb
- 1.4. Normen sind Gemeinschaftsarbeit

1.1. Empfehlungen, keine Vorschriften

Normen sind keine rechtlich verbindlichen Vorschriften. Sie werden aber oft mit Regulierungen, Gesetzen oder behördlichen Anweisungen verwechselt. Tatsächlich sind sie jedoch Empfehlungen, die gemäß international anerkannten Regeln erarbeitet werden.

Das WTO-Abkommen über technische Handelshemmnisse¹ definiert Norm als ein „von einer anerkannten Stelle zugelassenes Dokument, das für allgemeine und wiederholte Anwendung, Regeln, Richtlinien oder Merkmale für Waren oder zugehörige Verfahren und Erzeugungsmethoden festlegt, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Es kann auch einschließen oder ausschließlich die Terminologie, Bildzeichen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Beschriftungserfordernisse, wie sie für eine Ware, Verfahren oder Erzeugungsmethoden angewandt werden, behandeln“.

Ebenso wie der ISO/IEC Guide 2 beschreibt die ÖVE/ÖNORM EN 45020² Norm als ein „Dokument, das mit allgemeiner Zustimmung erstellt und von einer anerkannten Normungsinstitution angenommen wurde, und für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt“.

Da Normen immer Empfehlungen sind, ist ihre Anwendung grundsätzlich freiwillig. Und sie werden von den Betroffenen gemeinsam erarbeitet, von Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbrauchern. Erst durch internationale Normen entstehen Märkte, auf denen freier Wettbewerb möglich ist.

Normen finden Anwendung nicht nur im Bereich von Produkten, sondern auch bei Verfahren, Schnittstellen, Prozesse, Dienstleistungen, Managementprozesse, Prüfmethode u.a.m.

1.2. Nur wenige Normen werden verbindlich gemacht

Normen sind per se nicht verbindlich – dieser Umstand muss immer wieder betont werden.

Werden sie von Vertragspartnern in einem Vertrag vereinbart, dann werden sie für diese Vertragspartner verbindlich.

In Einzelfällen machen Gesetze oder Verordnungen bestimmte Normen verbindlich, indem sie auf diese verweisen.

In § 9 des österreichischen Normengesetzes (NormG 2016) heißt es: „Eine rein österreichische Norm (§ 2 Z 1 lit. a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden.“ Eine solche rein österreichische Norm, bzw. ihr verbindlich gemachter Teil, muss dann zusammen mit dem entsprechenden Gesetz veröffentlicht werden. Dazu gibt es ein Lizenzentgelt von Bund und Ländern. Die Anzahl der ÖNORMEN, auf die in Rechtsakten verwiesen wurde, machte zum Stichtag 31. Oktober 2017 lediglich 3,16 % des Gesamtbestands an gültigen ÖNORMEN aus.

¹ Langtitel: Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) samt Schlußakte, Anhängen, Beschlüssen und Erklärungen der Minister sowie österreichischen Konzessionslisten betreffend landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte und österreichische Verpflichtungslisten betreffend Dienstleistungen (Übersetzung)

Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse

StF: BGBl. Nr. 1/1995 (NR: GP XVIII RV 1646 AB 1792 S. 171. BR: AB 4875 S. 589.)

² ÖVE/ÖNORM EN 45020:2007 02 01 Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004)

In all diesen Fällen ist es aber trotzdem nicht die ÖNORM selbst, von der die Verpflichtung ausgeht, sondern eben das Gesetz, die Verordnung oder der Vertrag.

1.3. Sicherheit, Vertrauen, Wettbewerb

Das Europäische Parlament hat anlässlich der Beschlussfassung der EU-Normungsverordnung (Verordnung (EU) 1025/2012) die Bedeutung von Normen für die Wirtschaft unterstrichen. Sie fördern die wirtschaftliche Durchdringung innerhalb von Märkten, führen zur Entwicklung neuer und verbesserter Produkte und Märkte und tragen zu besseren Lieferbedingungen für die Konsumenten bei. Normen stärken den Wettbewerb und senken die Kosten für Produktion und Vertrieb, was sich insgesamt in höherer Wertschöpfung für die Volkswirtschaften niederschlägt. Laut der im Jahr 2000 in Deutschland, Österreich und der Schweiz durchgeführten Studie „Der gesamtwirtschaftliche Nutzen der Normung“ liegt der Anteil der Normung am Wirtschaftswachstum bei rund 25 Prozent. 2000 entsprach dies rund 1,74 Milliarden Euro, hochgerechnet auf 2016 sind dies etwa 2,5 Mrd. Euro

Zu ähnlichen Ergebnissen kamen Studien in Australien, Frankreich, Kanada und im Vereinigten Königreich. Siehe dazu auch: „Benefits of standards: the ISO materials“

(https://iso.org/iso/benefits_of_standards).

Die wichtigsten Leistungen von Normen für Wirtschaft und Gesellschaft:

1. Normen schaffen Sicherheit und Verlässlichkeit. Sie sind so etwas wie eine „gemeinsame Sprache“ der Marktteilnehmer. Sie sorgen dafür, dass unterschiedliche Systeme kompatibel werden und einander „verstehen“. Produzenten wie auch Konsumenten haben die Gewissheit, dass ihre Produkte zusammenpassen. Das ist eine der zentralen Funktionen von Normen.
2. Für Unternehmen ergibt sich daraus eine ganze Liste positiver Auswirkungen, die maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen können: Kostensenkung durch Massenproduktion und globalen Einkauf, geringere Transaktionskosten (weil Materialien und Vorprodukte, die für das eigene Erzeugnis angeschafft werden müssen, von vornherein für die jeweiligen Anforderungen passen), Zugang zu neuen Märkten, reduzierte Markteintrittskosten, Senkung von Haftpflichtrisiken, Verbesserung von Kundenkontakten, Imagesteigerung, höheres Absatzpotential der Güter.
3. Normen schaffen Vertrauen. Im Zeitalter des Internet und der international eng vernetzten Wirtschaft ist es für die meisten Konsumentinnen und Konsumenten völlig selbstverständlich geworden, dass sie Produkte überall in Europa (und sogar weltweit) einkaufen können, ohne sich fragen zu müssen, ob sie bei ihnen zu Hause überhaupt ohne Probleme und ohne Gefahr verwendbar sind. Das problemlose Ineinandergreifen von Erzeugnissen völlig unterschiedlicher Hersteller aus unterschiedlichen Ländern ist ein Ergebnis der Anwendung von gemeinsamen Normen.
4. Durch die Anwendung und Entwicklung von Normen erhöht sich die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Das wird am deutlichsten, wenn man sich einen möglichen Missbrauch von Normen zum Zwecke des Protektionismus vor Augen führt: Ein Land, das abweichende Normen für Produkte des Alltags einführt, kann damit Importe sehr wirksam unterbinden, schneidet aber gleichzeitig die eigene Wirtschaft vom Außenhandel ab, weil Hersteller im eigenen Land unterschiedliche Typen von Produkten für den Binnenmarkt und gleichzeitig für den Weltmarkt herstellen müssen, was die Kosten deutlich erhöht.

Auch das Verhindern von Normen geschieht übrigens nicht selten bloß in der Absicht, Wettbewerb möglichst zu beschränken bzw. überhaupt zu verhindern.

5. Normen sind Grundlage für neue Ideen: Auf ihnen kann aufgebaut werden, sie sind ein konstanter Motor für Innovationen. Es ist zwar eine verbreitete, aber völlig unrichtige Vorstellung, dass Normen gewissermaßen einen Status quo festschreiben und so eher das Gewohnte festigen als Neues zu unterstützen. Tatsächlich können Normen aber wichtige Rahmenbedingungen für Innovationen setzen. Schon in der Entwicklungsphase liefert die Beschäftigung mit Normen, die für die jeweilige Innovation relevant sind, wertvolle Anregungen: Aus den Normen geht hervor, welche Fehler schon einmal gemacht und überwunden worden sind, und sie zeigen auch, wo es nicht

nötig ist, das Rad neu zu erfinden, sondern bewährte Komponenten übernommen werden können.

6. Nicht zuletzt können Normen beim Umgang mit wichtigen gesellschaftlichen Themen Meilensteine für die Weiterentwicklung setzen. Die Ziele der Politik – dies gilt vor allem auf europäischer Ebene – bei Fragen wie Klimawandel, nachhaltige Ressourcennutzung, Innovation, Alterung der Bevölkerung, Integration von Menschen mit Behinderungen, Verbraucherschutz, Sicherheit der Arbeitnehmer, Verbesserung der Arbeitsbedingungen können in all diesen Bereichen durch Normen wirksam unterstützt werden.

1.4. Normen sind Gemeinschaftsarbeit

Grundlegendes Prinzip der Entwicklung von Normen ist es, dass die Vertreter von Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Verbrauchern diese Normen gemeinsam entwickeln. Normen entstehen in einem Dialogprozess zwischen den betroffenen Stakeholdern. Normen werden nicht von einer Normungsorganisation (also nicht von A.S.I.) erstellt, sondern von jenen, denen sie später Nutzen bringen.

Grundsätzlich kann jede Person und jede Organisation, die Interesse an einer Norm hat, am Prozess der Normen-Entwicklung teilnehmen. Diese Möglichkeit der Teilnahme gilt für sämtliche Phasen im Prozess der Normung (siehe Grafik 1 auf Seite 9). Jeder Bürger und jede Bürgerin, ebenso jedes Unternehmen und jede Organisation, kann

- **Anträge für neue Normungsprojekte** stellen, <https://committees.austrian-standards.at/projectproposal/create>
- **Kommentare und Stellungnahmen zu Projektanträgen** abgeben, <https://committees.austrian-standards.at/projectproposal/list>
- **in Komitees und Arbeitsgruppen mitarbeiten**, <https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/ihr-partner-bei-der-entwicklung-von-standards/>
- **zu Norm-Entwürfen Stellung nehmen**. <https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/standards-aktiv-mitgestalten/normen-entwurf-portal/>
- mit Hilfe des von Austrian Standards angebotenen Online-Tools „meinNormenRadar“ **die Entwicklung und den Lebenszyklus von Normen verfolgen**. www.meinnormenradar.at

Einwände und Vorschläge, die im Rahmen der öffentlichen Begutachtung von Normen eingebracht werden, sind vom zuständigen Normungsgremium zu berücksichtigen. Werden sie nicht übernommen, so muss dies begründet werden.

Wie Normen entstehen

Grafik 1: Ablauf des Normungsprozesses



1

Grafik 1 stellt den Ablauf eines Normungsprozesses anschaulich dar: von der Idee für eine neue Norm, die in einen Projektantrag mündet, über die Arbeit in Komitees, die Einbeziehung der Betroffenen und der allgemeinen Öffentlichkeit bis zum Beschluss und der Anwendung in der Praxis.

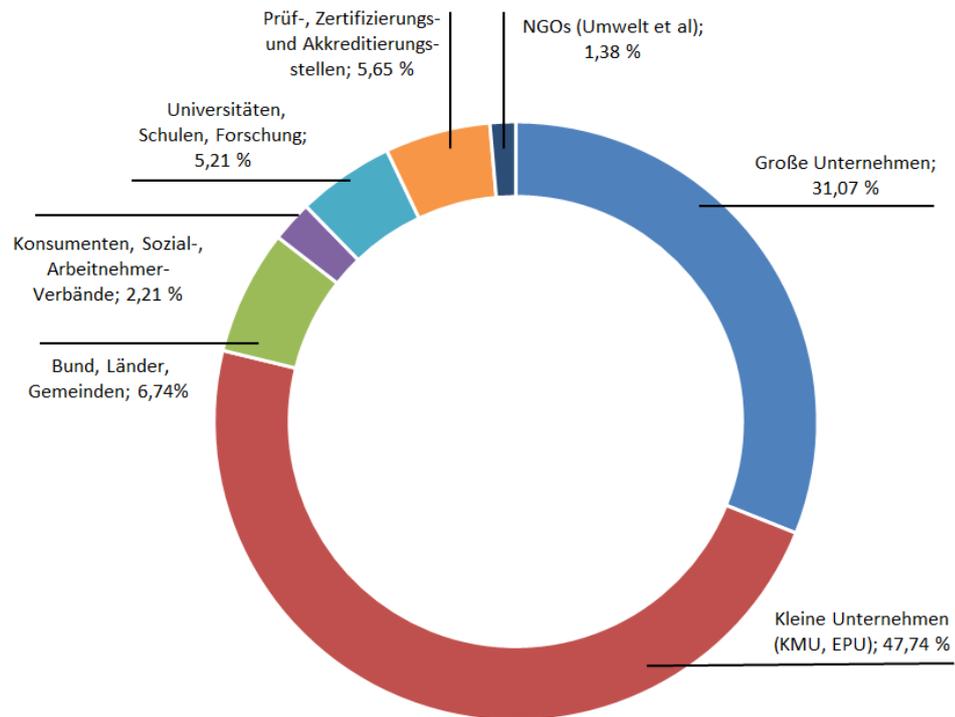
Wesentliches Element ist die regelmäßige Evaluierung. Normen müssen immer wieder daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen der Praxis noch genügen und bei Bedarf aktualisiert werden, wobei auch diese Aktualisierung wieder in einem solchen offenen Prozess abläuft.

Austrian Standards informiert auf seiner Website unter

<https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/standards-aktiv-mitgestalten/> im Detail und interaktiv über die einzelnen Schritte, die bei der Entwicklung einer Norm notwendig sind, und darüber, welche Möglichkeiten es gibt, daran mitzuarbeiten.

Normen werden also von denen entwickelt, die sie später benötigen und von ihnen betroffen sind. Das vielfach vorherrschende Bild, dass Normen ausschließlich von Unternehmen produziert und abgestimmt würden, deckt sich keineswegs mit der Realität. In den Komitees, die über künftige neue Normen bzw. über die Aktualisierung bestehender Normen beraten, sind Verbraucherinnen und Verbraucher (www.verbraucherrat.at) ebenso vertreten wie die Wissenschaft, Behörden und zahlreiche Interessenvertretungen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Grafik 2: Organisationen, die Teilnehmende für Normungsprozesse nominiert haben.



Grafik 2 zeigt, in welchem Ausmaß unterschiedliche Gruppen und Organisationen im Berichtszeitraum an der Normung teilnehmen und damit ihre Interessen einbringen. Der Anteil von KMU an der Gruppe der Unternehmen liegt bei 60,57 %.

Kapitel 2: Die Normungsorganisation gemäß NormG 2016

- 2.1. Rechtlicher Rahmen für die Normung
- 2.2. Von Ö.N.I.G. zu Austrian Standards International
- 2.3. A.S.I. als Normungsorganisation gemäß NormG 2016
- 2.4. Die Geschäftsordnung für die Teilnahme an der Europäischen und Internationalen Normung sowie die Entwicklung rein österreichischer Normen
- 2.5. Aufbau und Organisation
- 2.6. Finanzierung der Normung

2.1. Rechtlicher Rahmen für die Normung

Der rechtlichen Rahmen für das Normungswesen in Österreich umfasst:

- das WTO-Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse,
- die Verordnung (EU) 1025/2012 – kurz EU-Normungsverordnung
- das Österreichische Normengesetz 2016 (NormG 2016).

WTO

Das WTO-Abkommen wurde 1995 geschlossen. Internationale Normen sind dort ein Kernpunkt der Maßnahmen gegen Protektionismus und für den Abbau von Handelsschranken. Schon in der Präambel wird ausdrücklich auf den bedeutenden Beitrag verwiesen, den internationale Normen zur „Erleichterung des internationalen Handels in dieser Hinsicht leisten können“, und das Ziel formuliert, „die Entwicklung solcher internationaler Normen und Systeme der Konformitätsbewertung zu ermutigen“.

Das WTO-„Abkommen über Technische Handelshemmnisse“ enthält einen Anhang mit dem WTO-Code of Good Practice for Standardization. Dort werden die Grundsätze für die Normungsarbeit festgehalten, allen voran:

- Erhöhung der Transparenz,
- internationale Harmonisierung,
- nationale Normen dürfen keine Handelshemmnisse bewirken.
- Dazu kommt das Prinzip, dass neue Normen unter Einbeziehung der Betroffenen gründlich diskutiert werden, nach ihrem Beschluss aber umgehend publiziert und damit auch angewandt werden.

Das Abkommen empfiehlt Verweise auf internationale Normen in der nationalen Gesetzgebung, um so Handelshemmnisse zu vermeiden.

Zehn Jahre später bezeichnete die WTO in ihrem „World Trade Report 2005“ die International Organization for Standardization ISO sowie ihre Partner International Electrotechnical Commission IEC und International Telecommunications Union ITU als die wichtigsten Organisationen für das Schaffen freiwilliger Übereinkommen auf Konsensbasis. Die Rolle von Normen beim Schaffen frei zugänglicher Märkte wird damit neuerlich unterstrichen.

EU

Die EU-Verordnung EU 1025/2012 vom 25. Oktober 2012 regelt im Wesentlichen die Befugnisse der Europäischen Kommission in ihren Beziehungen zu den Europäischen Normungsorganisationen. Die EU-Verordnung nennt CEN (Comité Européen de Normalisation / Europäisches Komitee für Normung) und ihre Schwester-Organisationen CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique / Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) sowie ETSI (European Telecommunications Standards Institute) jene (nicht-staatlichen) Einrichtungen, die „die europäische Normung durch und für die einschlägigen Interessenträger“ organisieren. A.S.I. ist das österreichische Mitglied von CEN und Mitglied von ETSI.

Die europäische Normung stützt sich „auf die von der Welthandelsorganisation (WTO) anerkannten Grundsätze auf dem Gebiet der Normung, nämlich Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz“.

Normungsarbeit auf EU-Ebene ist offen und transparent, indem über die nationalen Normungsorganisationen die betroffenen Kreise eingebunden werden. Die Technischen Komitees des CEN setzen sich aus Delegierten von nationalen Komitees („Spiegelkomitees“) zusammen. Österreichische Delegierte vertreten somit die österreichischen Interessen. Interessierte Personen, Organisationen oder Unternehmen in Österreich können somit auf das Entstehen Europäischer Normen und deren Inhalt einwirken, indem sie ihrerseits im jeweils zuständigen nationalen Normungskomitee teilnehmen. Eine Europäische Norm muss unverändert in das nationale Normenwerk übernommen werden – in Österreich als ÖNORM EN; widersprechende nationale Normen müssen zurückgezogen werden.

Die EU hat bereits früh erkannt, dass Normen eine zentrale Rolle beim Abbau von Handelshemmnissen im Europäischen Binnenmarkt spielen und deshalb 1985 den „New Approach“ („Neues Konzept“) zum leitenden Prinzip erhoben. Die Idee dahinter lautet: Die technische Harmonisierung, die für einen echten Binnenmarkt nötig ist, soll und kann nicht durch detailreiche EU-Verordnungen oder EU-Richtlinien erzielt werden; EU-Richtlinien/Verordnungen sollen sich auf grundlegende Anforderungen (insb. Sicherheit) beschränken. (Nicht-verbindliche) Europäische Normen enthalten konkrete Ausführungen zu den Anforderungen der EU-Richtlinien/Verordnungen – wer nach diesen Europäischen Normen arbeitet, ist sicher, die EU-Richtlinien/Verordnungen einzuhalten; es bleibt aber weiterhin freigestellt, die Anforderungen auch in anderer Weise zu erfüllen (Rechtsvermutung der Richtlinienkonformität).

Normen werden somit zum eigentlichen Motor der europäischen Integration und der Schaffung eines funktionierenden Binnenmarkts.

Österreich

1954 wurde zum ersten Mal ein Normengesetz erlassen. Das „Bundesgesetz über das Normenwesen“ schuf einen rechtlichen Rahmen für die Normungsarbeit in Österreich und unterstrich die Bedeutung eines bundesweit einheitlichen Normenwerks.

Im Jahr 1971 beschloss der Nationalrat eine Neufassung des Normengesetzes. Dieses Gesetz bildete bis Ende 2015 den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit von A.S.I., das seit seiner Gründung 1920 eine nicht-staatliche Organisation (gemeinnütziger Verein) ist. Es wurde 2016 durch das Bundesgesetz über das Normenwesen (NormG 2016) ersetzt. Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes – § 4 Abs 4 (Satzungen des Vereins), § 8 Abs 4 - 5 (Datenbank über Normen), §§ 13 und 14 (Schlichtungsstelle) und § 14 (Normungsbeirat) – treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Im NormG 2016 definierte der Gesetzgeber den Begriff „Normungsorganisation“ als einen „nicht auf Gewinn gerichteten Verein, dem die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen zukommt“. Diese „Befugnis“ wird gemäß § 3 Abs 1 NormG 2016 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erteilt. Wesentliches Element der Tätigkeit ist neben der Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen die Mitwirkung an europäischen und internationalen Normungsprozessen. Auch die Mitgliedschaft beim Europäischen Komitee für Normung (CEN) und bei der International Organization for Standardization (ISO) werden im Gesetz explizit als Voraussetzung für die Anerkennung als nationale Normungsorganisation genannt.

Das Gesetz nennt Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation, und es regelt die Aufsicht über die Normungsorganisation. Ein wichtiges Prinzip der Arbeit an Normen ist die gemeinschaftliche, für alle Betroffenen und Interessierten zugängliche und transparent nachvollziehbare Vorgangsweise. Dieses Prinzip hat die Arbeit von A.S.I. schon seit seiner Gründung 1920 geleitet. Nach § 5 erfordert die Schaffung neuer Normen „die neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise“ und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Kohärenz;
- Transparenz;
- Offenheit;

- Konsens;
- Freiwilligkeit der Anwendung von Normen;
- Unabhängigkeit von Einzelinteressen;
- Effizienz;
- Gesetzeskonformität;
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosten/Nutzen)

In § 1 Abs 2 NormG 2016 wird ausdrücklich festgehalten, dass die elektrotechnische Normung, wie sie der Österreichische Verband für Elektrotechnik (OVE) durchführt, vom Anwendungsbereich des NormG ausgenommen ist. Somit wurde der elektrotechnische Bereich per Gesetz von der übrigen Normung getrennt und dafür eine eigene gesetzliche Regelung im Elektrotechnikgesetz ETG geschaffen. Für A.S.I. bedeutet diese Änderung, dass die bis dahin üblichen gemeinsam geführten Komitees nicht mehr möglich waren. A.S.I. und OVE haben in der Folge eine neue Vereinbarung zur Zusammenarbeit geschlossen, da es auf europäischer und internationaler Ebene sehr wohl gemeinsame Normprojekte zwischen den entsprechenden Organisationen – CEN und CENELEC sowie ISO und IEC – gibt.

2.2. Von Ö.N.I.G. zu Austrian Standards International

Austrian Standards Institute (A.S.I. – ab 1. Jänner 2018: „Austrian Standards International“) ist eine gemeinnützige, unparteiische Plattform zur gemeinschaftlichen Schaffung von Normen und ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Verein. Entgegen immer noch verbreiteten Vorstellungen handelt es sich also um keine staatliche oder ausgegliederte Einrichtung und auch um keine Organisation, die Regeln „vorschreibt“. Vielmehr stellt A.S.I. die Infrastruktur und das Know-how zur Verfügung, damit Fachleute und Interessierte aus den betroffenen Bereichen gemeinsam Normen erarbeiten können, die das Zusammenleben und Zusammenarbeiten erleichtern.

Die Geschichte von A.S.I. beginnt im Jahr 1920. Damals wurde der „Österreichische Normenausschuss für Industrie und Gewerbe (Ö.N.I.G.)“ gegründet und verabschiedete 1921 die erste ÖNORM. Ab 1932 hieß diese Einrichtung ÖNA Österreichischer Normenausschuss – eine Einrichtung mit nicht mehr als vier Mitarbeitern, die pro Jahr 142 bis 275 Ausschuss-Sitzungen betreuten.

Von 1938 bis 1945 war der ÖNA eine Außenstelle des Deutschen Instituts für Normung DIN, nahm aber unmittelbar nach Ende des Krieges als ÖNA seine Arbeit wieder auf. Als 1946 die Internationale Organisation für Normung (ISO) ins Leben gerufen wurde, gehörte der ÖNA zu den Gründungsmitgliedern, ebenso im Jahr 1961 bei der Gründung des Europäischen Komitees für Normung CEN.

1969 wurde der Name von ÖNA in „ON Österreichisches Normungsinstitut“ geändert. 2009 erfolgte im Hinblick auf die immer stärkere internationale Ausrichtung eine Änderung des Namens auf „Austrian Standards Institute“ mit der ebenfalls im geschäftlichen Verkehr gebräuchlichen Abkürzung ASI. Ab 1. Jänner 2018 lautet der offizielle Name „Austrian Standards International – Standardisierung und Innovation“, weiterhin abgekürzt A.S.I.

2.3. A.S.I. als Normungsorganisation gemäß NormG 2016

A.S.I. ist, wie unter 2.2. ausgeführt, seit 1920 kontinuierlich – wenngleich unter unterschiedlichen Namen – als die österreichische Normungsorganisation tätig. Seit 2016 ist A.S.I. auch eine Normungsorganisation im Sinn des Normengesetzes 2016.

Mit dem NormG 2016 wurden entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen, um sicherzustellen, dass A.S.I. auch tatsächlich als Normungsorganisation im Sinne des Gesetzes fungieren würde. Das NormG warf unter anderem Fragen der Vereinbarkeit mit den Mitgliedschaften von A.S.I. bei CEN und ISO auf und brachte einen gravierenden Eingriff in die Struktur der Finanzierung von A.S.I. Das in Europa gängige Modell, die Arbeit einer Normungsorganisation unter anderem durch Teilnahmebeiträge zu finanzieren – dieses Modell erlaubte es A.S.I., 2015 ausgeglichen zu bilanzieren und so das Normungssystem zu finanzieren – wurde durch das NormG 2016 verboten.

Nach sorgfältigen Beratungen traf die außerordentliche Vollversammlung von Austrian Standards Institute am 30. März 2016 folgenden Beschluss: „Aus Verantwortung für den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Österreich und im Wissen um das hohe Vertrauen der Stakeholder setzt Austrian Standards Institute trotz erschwelter Bedingungen seine Arbeit als weiterhin rein österreichische Organisation fort.“

Weiters wurde beschlossen, sich „im Vertrauen auf die Unterstützung der interessierten Kreise bei der weiteren Entwicklung des österreichischen Normungssystems“ gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen des NormG 2016 zu erfüllen und eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Diese Erklärung wurde am 31. März 2016 schriftlich dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt. Damit wurde A.S.I. rechtskräftig zur Normungsorganisation gemäß NormG 2016. Die „Befugnis als Normungsorganisation“ kann unter bestimmten, im § 11 geregelten Voraussetzungen widerrufen werden. Solange A.S.I. diese Funktion ausübt, darf die Befugnis keiner anderen Organisation erteilt werden.

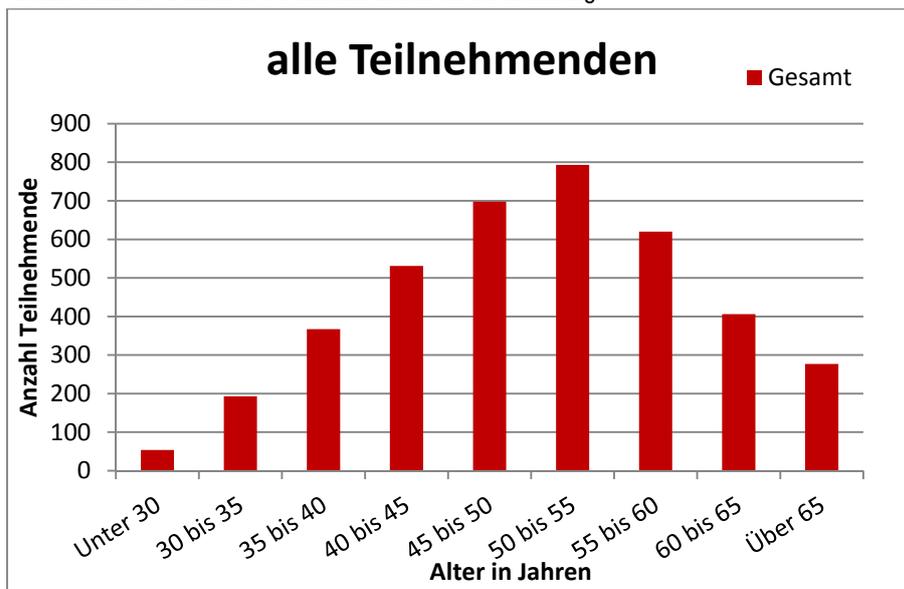
Als Normungsorganisation ist A.S.I. für den gesamten Prozess der Normung zuständig. A.S.I. organisiert die Normungsarbeit, an der in den unterschiedlichen Komitees eine sehr große Zahl an Expertinnen und Experten teilnimmt.

Teilnehmende an der Normung per 30. Juni 2017	4 023 Fachleute aus den unterschiedlichsten Bereichen
--	--

siehe dazu auch Grafik 2 (Seite 10)

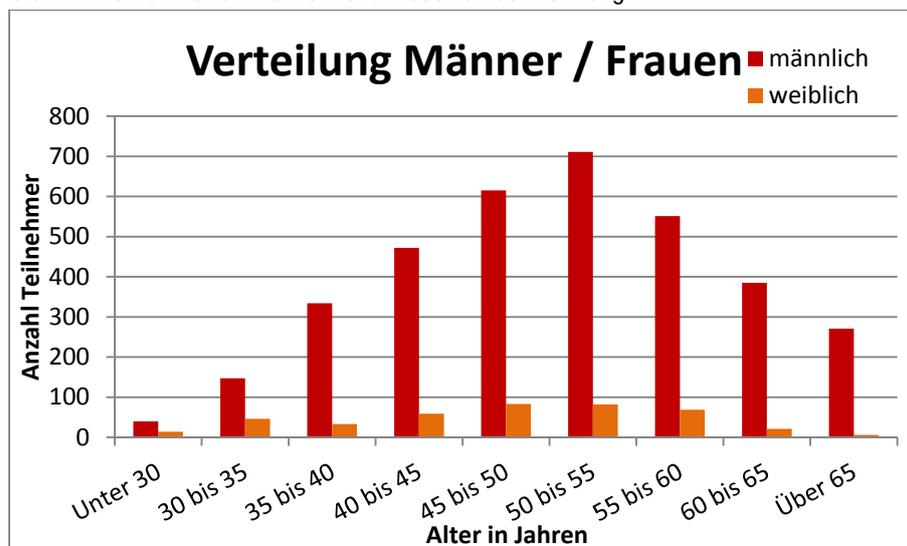
Die folgenden Grafiken zeigen die Altersstruktur der Teilnehmenden sowie den Anteil von Männern und Frauen.

Grafik 3: Altersstruktur der Teilnehmenden an der Normung



Grafik 3 zeigt eine ausbalancierte Altersverteilung der Teilnehmenden.

Grafik 4: Teilnahme von Männern und Frauen an der Normung



Grafik 4 zeigt, dass in den jüngeren Altersgruppen die Zahl der weiblichen Teilnehmenden anteilmäßig steigt.

A.S.I. ist Mitglied von CEN (Comité Européen de Normalisation), dem Europäischen Komitee für Normung, und ISO (International Standards Organisation), der Internationalen Organisation für Normung, sowie von ETSI (European Telecommunications Standards Institute), der europäischen Normungsorganisation im Bereich Telekommunikation. Sowohl ISO als auch CEN und ETSI sind, genauso wie A.S.I., privatrechtlich organisierte, nichtstaatliche Organisationen. Die dort entwickelten Normen sind ebenfalls keine „von oben verordneten Vorschriften“, sondern sind gemeinschaftlich erarbeitete Empfehlungen zur Vereinheitlichung von Produkten, Dienstleistungen, Verfahren oder Prozessen.

CEN ist mit seinen 34 nationalen Mitgliedern (= nationale Normungsinstitute) die Plattform für die Entwicklung Europäischer Normen und anderer Spezifikationen auf allen Gebieten – ausgenommen Elektrotechnik und Telekommunikation. Auf globaler Ebene kommt der International Organization for

Standardization ISO die analoge Funktion zu: Bei ISO werden Internationale Normen in allen Bereichen mit Ausnahme der Elektrotechnik und der Elektronik sowie der Telekommunikation erarbeitet.

Beide Mitgliedschaften haben große Bedeutung für die Tätigkeit von A.S.I., denn sie ermöglichen es österreichischen Fachleuten, Europäische sowie Internationale Normen mitzugestalten. CEN und ISO sind ebenfalls nichtstaatliche Organisationen, die ihre Tätigkeit rein privatrechtlich ausüben. Auch bei diesen beiden Organisationen sind die erarbeiteten Normen jeweils im Konsens entwickelte freiwillige Regelwerke.

Für österreichische Organisationen und öffentliche Einrichtungen, die Normen anwenden oder sich darüber informieren wollen, erleichtert die internationale Vernetzung von A.S.I. den Zugang zu allen relevanten europäischen und internationalen Normen und Regelwerken, die allesamt über A.S.I. bezogen werden können. Ebenso gilt dies für nationale Normen anderer wichtiger Staaten, wie Deutschland (DIN), Russland, China, USA.

2.4. Die Geschäftsordnung für die Teilnahme an der Europäischen und Internationalen Normung sowie die Entwicklung rein österreichischer Normen

Für den in diesem Bericht dargestellten Zeitraum galt die Geschäftsordnung 2014. Diese wurde im Laufe des Jahres 2017 in einem offenen und transparenten Verfahren überarbeitet (siehe dazu näher Kapitel 5.2.). Im Rahmen einer Online-Konsultation in zwei Phasen konnten alle interessierten Stakeholder Vorschläge einbringen und sich mit Diskussionsbeiträgen beteiligen. Der auf Basis der Ergebnisse dieses offenen Beteiligungsprozesses erstellte Geschäftsordnungs-Entwurf wurde am 9. Oktober 2017 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die neue Geschäftsordnung wird mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

Die Geschäftsordnung (GO) 2018 führt im Kapitel 2 jene Grundprinzipien an, die bisher und auch in Zukunft jeden Normungsprozess bestimmen. Diese Grundprinzipien sind von fundamentaler Wichtigkeit, da erst durch sie die Wirksamkeit von Normen sichergestellt wird – nur wenn Normen transparent und im Konsens der Betroffenen zustande kommen, werden sie auch angewandt. Darüber hinaus werden diese Grundprinzipien auch in den für die Normung relevanten Gesetzeswerken – dem WTO-Abkommen, der EU-Normungsverordnung und dem Österreichischen Normengesetz 2016 – explizit gefordert.

Die Grundprinzipien lauten:

- Transparenz
- Offenheit und neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise
- Unparteilichkeit, Konsens und Unabhängigkeit von Einzelinteressen; Freiwilligkeit der Anwendung von Normen
- Wirksamkeit, Relevanz, Effizienz, Gesetzeskonformität und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen
- Kohärenz

Die wichtigsten Änderungen in der Geschäftsordnung 2018 betreffen – neben einigen Anpassungen an das NormG 2016 – die Präzisierung des Verhältnisses zwischen Gesetzen und Verordnungen einerseits sowie Normen andererseits: Normen dürfen Gesetzen und Verordnungen nicht widersprechen, doch dürfen und sollen dort, wo der Gesetzgeber Schutzziele oder Qualitätsanforderungen determiniert, durch ÖNORMEN konkrete Methoden zur Erreichung dieser Anforderungen festgelegt werden.

Die Vorgangsweise bei Projektanträgen wurde im Hinblick auf die Abstimmung von geplanten neuen Normen mit bestehenden Normen oder sonstigen Regeln schon in diesem frühen Stadium präzisiert. Beim Antrag auf Erarbeitung einer neuen oder Überarbeitung einer bestehenden rein österreichischen Norm werden mögliche Kollisionen geprüft sowie zu erwartende Auswirkungen für die Interessens-träger berücksichtigt. Um die Breite der Teilnehmenden an der Normung noch transparenter zu

machen, werden die Namen jener Stellen, die die Projektanträge bzw. ÖNORM-Entwürfe kommentiert haben, gemeinsam mit deren Stellungnahme und der Beantwortung durch das Komitee öffentlich gemacht werden.

Schließlich werden bei der Überprüfung von Normen auf Aktualität, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit über den Kreis der Teilnehmenden hinaus die Anwender der Normen eingebunden.

Die GO 2018 regelt – wie schon die GO 2014 – sowohl die Mitwirkung an der europäischen und internationalen Normung (Kapitel 3 der GO 2018) als auch die Vorgangsweise bei der Erstellung rein österreichischer Normen (Kapitel 4 bis 13) widmen sich sämtlichen Teilaspekten, vom Projektantrag über die Einrichtung von Komitees und Arbeitsgruppen bis zur Beschlussfassung).

In Kapitel 14 wird die regelmäßige Evaluierung der GO geregelt: Sie ist spätestens alle drei Jahre darauf zu prüfen, ob sie „den europäischen und internationalen Vorgaben nachkommt und den aktuellen nationalen Anforderungen entspricht“.

2.5. Aufbau und Organisation

Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat A.S.I. eine sehr schlanke, effiziente Organisation aufgebaut. Um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu schaffen, hat A.S.I. im Jahr 2008 eine GmbH gegründet, die Austrian Standards plus GmbH. Damit wurde der Kernbereich der Normung von jenen Geschäftsbereichen getrennt, die der Erzielung von Erlösen dienen, aus denen Normungsarbeit vorwiegend finanziert wird.

In der gesamten Austrian Standards Gruppe sind 111 Personen beschäftigt,

davon bei A.S.I. 74 Personen = 69 Vollzeit-Äquivalente

52 % Frauen, 48 % Männer

Ausbildung: 49 % abgeschlossenes Studium

32 % Matura oder Teilstudium

Nationalitäten: 8

in der Organisation

gesprochene Sprachen: 18

Im Berichtszeitraum war das Leitungsorgan des Vereins das **Präsidium**, bestehend aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten; ab 2018 wird das Präsidium aus mindestens 6, höchstens 9 Mitgliedern bestehen (siehe grafische Darstellung).

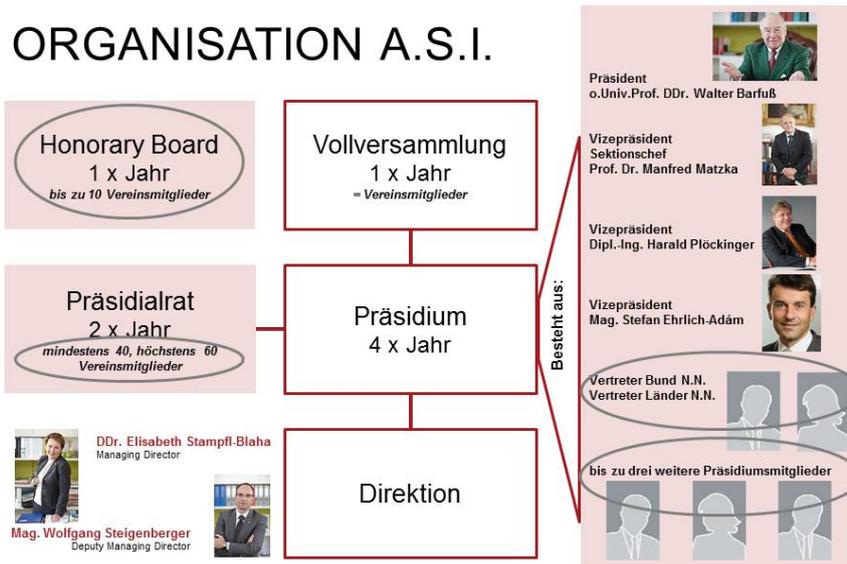
Als Konsultativorgan steht A.S.I. der **Präsidialrat** zur Seite. Er bestand im Berichtszeitraum aus 20-40 Mitgliedern und wird ab 2018 mindestens 40, höchstens 60 Mitglieder umfassen.

Institutionell verankert wird mit den Statuten 2018 der **Honorary Board**, bestehend aus Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft. Es berät A.S.I. hinsichtlich grundsätzlicher Fragen und der langfristigen Strategie.

Die **Vollversammlung** ist das allgemeine Willensbildungsorgan des Vereins.

Organisation von A.S.I. 2016/2017 und Neuerungen 2018:

Grafik 5: Organisation von A.S.I.



Grafik 5 beschreibt die Neuerungen, die sich aufgrund der Statuten 2018 bei den Organen ergeben (rot unterlegt). Kurz gefasst:

- Der Honorary Board ist erstmals in den Statuten verankert.
- Dem Präsidialrat gehören mindestens 40 und höchstens 60 Mitglieder an.
- Das Präsidium wird um je einen Vertreter von Bund und Ländern und bis zu 3 weiteren Mitgliedern erweitert.

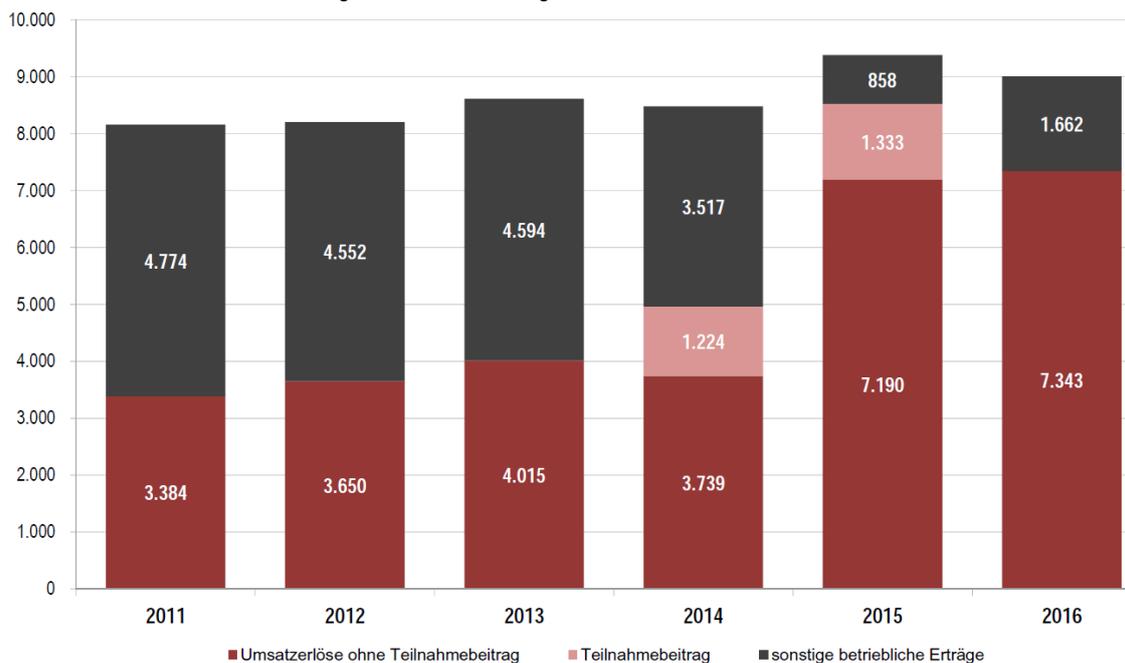
2.6. Finanzierung der Normung

A.S.I. ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Verein.

Das Normungssystem wird überwiegend durch den Verkauf von Normen finanziert. Die finanzielle Eigenständigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Unabhängigkeit und Neutralität der Normungsorganisation.

Die Finanzierung musste mit dem Inkrafttreten des NormG 2016 auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das Gesetz untersagt es, für die Teilnahme an der Entwicklung von Normen (in Komitees und Arbeitsgruppen) Kostenbeiträge einzuheben. Solche Beiträge – konkret waren es 450 Euro (excl. USt.) pro teilnehmender Person und Jahr – erbrachten 2014 und 2015 rund 18 % der gesamten Umsatzerlöse von A.S.I., das Normungssystem war damit 2015 zur Gänze ausfinanziert.

Grafik 6: Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge 2011 bis 2016



Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) inkl. Umgliederung des Vergleichszeitraums 2015

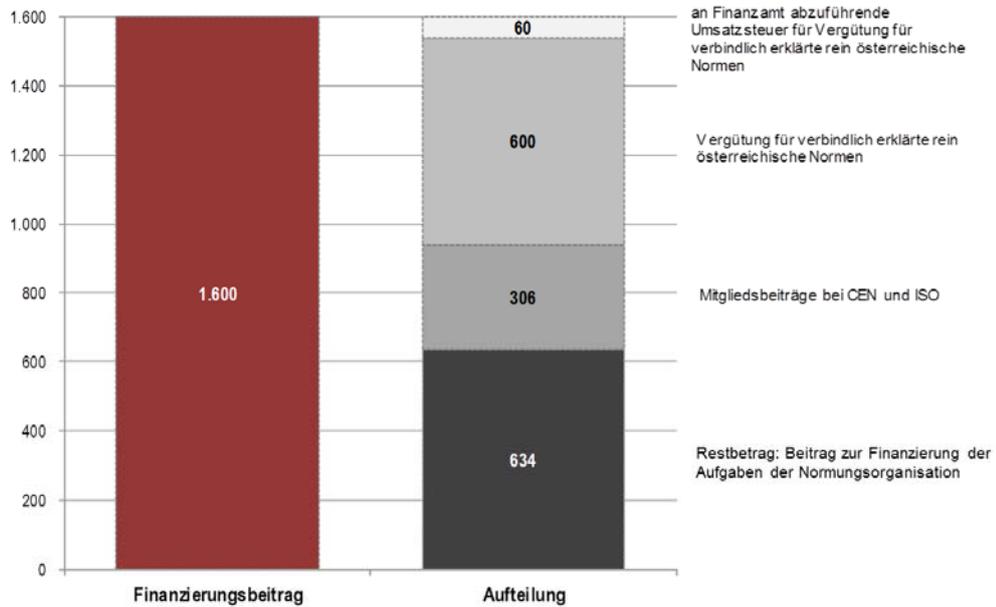
Grafik 6: Der Entfall der Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen führte 2016 zu einem Umsatzminus von rund 1,5 Mio. Euro (inkl. Starter Package für neue Teilnehmende in der Normung). Infolge von Steigerungen bei den restlichen Umsätzen (insgesamt rd. 0,3 Mio. Euro) konnte jedoch die Reduktion der gesamten Umsatzerlöse in 2016 gegenüber dem Jahr davor auf rd. 1,2 Mio. Euro begrenzt werden.

Der größte Anteil der Umsatzerlöse stammt aus den Entgelten für Normen. Zu den Umsatzerlösen kommen die sonstigen betrieblichen Erträge. Sie beinhalten im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge in Höhe von rd. 0,2 Mio. Euro sowie Beiträge von Bund und Ländern, oft als „Förderungen“ bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich gemäß § 15 Abs 5 NormG um einen „Beitrag des Bundes und der Länder zur Finanzierung der Aufgaben der Normungsorganisation nach diesem Bundesgesetz sowie als pauschalierte Abgeltung folgender Zahlungspflichten:

1. Mitgliedsbeiträge der Normungsorganisation bei CEN und ISO;
2. allfälliger Vereinsmitgliedsbeitrag an die Normungsorganisation;
3. Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes und der Länder verbindlich erklärten rein österreichischen Normen gemäß § 9“.

Eine Vergütung der Mitgliedsbeiträge bei CEN und ISO (1.) sowie für verbindlich erklärte rein österreichische Normen (3.) bestand auch schon vor dem NormG 2016, war allerdings nicht durch Gesetz, sondern durch Ministerratsbeschluss bzw. Vertrag geregelt. Das NormG 2016 sieht keine Valorisierung der jährlichen Zahlungen vor.

Grafik 7: Widmung des Pauschalbeitrags 2016 gemäß NormG 2016.

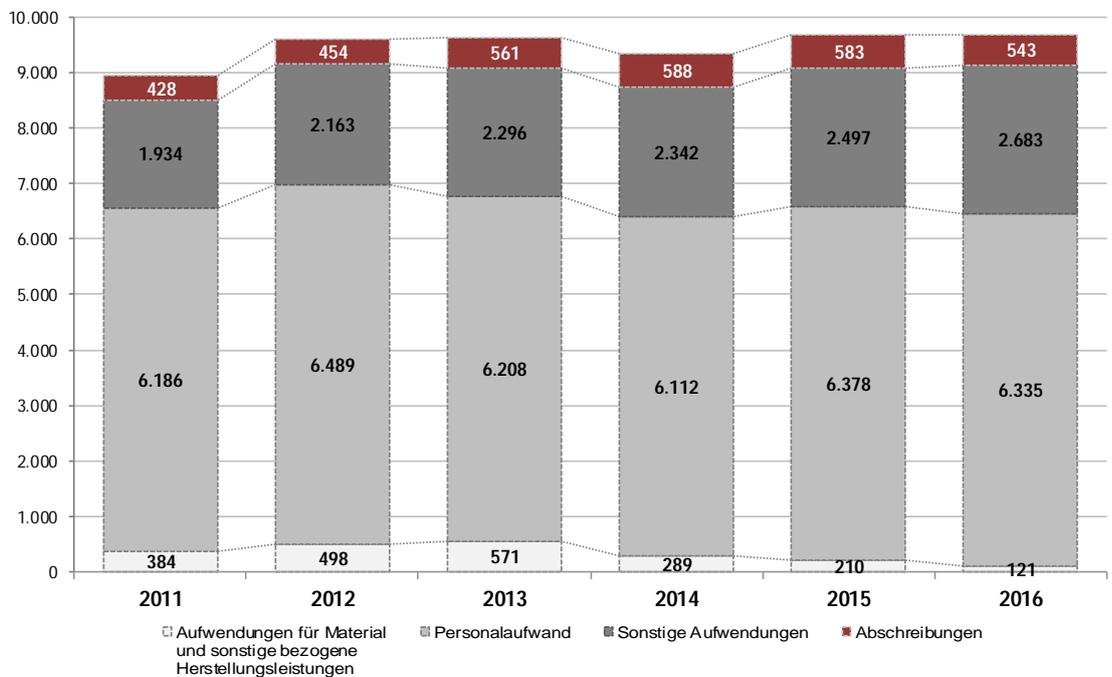


Grafik 7 zeigt die Widmung des Pauschalbeitrags gemäß Normengesetz 2016 inkl. der davon an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer.

Die Kosten des Verbraucherrats (siehe Kapitel 1.4.) werden vom BMASK getragen. Diese Refundierung wird ebenfalls unter den sonstigen betrieblichen Erträgen verbucht.

Insgesamt konnte der Gesamtaufwand des Jahres 2016 nicht gänzlich aus den Erträgen gedeckt werden. A.S.I. erwirtschaftete Umsätze von 7,3 Mio. Euro (2015 waren es rund 8,5 Mio. Euro) und schloss das Jahr mit einem negativen Betriebsergebnis von rund -0,7 Mio. Euro ab.

Grafik 8: Kostenstruktur von A.S.I.



Dank einer schlanken Organisation konnten, entsprechend dem Gebot der Sparsamkeit, die Aufwendungen (trotz negativer Sondereffekte) in den letzten Jahren weitgehend stabil gehalten werden.

Kapitel 3: Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses

- 3.1. Gesetzliche Aufgaben der Normungsorganisation
- 3.2. Normungsarbeit 2016 und 2017

3.1. Gesetzliche Aufgaben der Normungsorganisation

Der vorliegende Bericht ist der Tätigkeitsbericht gemäß § 4 Abs 5 NormG 2016. Demzufolge hat die Normungsorganisation – in diesem Fall A.S.I. –

- die „Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses“ sowie
- die „Umsetzung der Zielsetzungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der österreichischen Normungsstrategie“

darzulegen.

Mit der Normungsstrategie befasst sich das folgende Kapitel 4 (Seite 39).

Die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben einer Normungsorganisation sind in § 4 Abs 1 Z 1-6 näher ausgeführt.

§ 4 Abs 1 Z 1 – Verpflichtungen gemäß EU-Verordnung

Diese Bestimmung verweist auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung und schreibt die Einhaltung der dort festgelegten Verpflichtungen vor.

Im Folgenden eine Gegenüberstellung der relevanten Textstellen in der EU-Verordnung sowie der Compliance durch A.S.I.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (2), letzter Satz:

Die europäische Normung wird durch und für die einschlägigen Interessenträger organisiert, und zwar auf der Grundlage nationaler Vertretung (Europäisches Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (Cenelec)) und direkter Beteiligung (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI)), und sie stützt sich auf die von der Welthandelsorganisation (WTO) anerkannten Grundsätze auf dem Gebiet der Normung, nämlich Kohärenz, Transparenz, Offenheit, Konsens, Freiwilligkeit der Anwendung, Unabhängigkeit von Einzelinteressen und Effizienz (im Folgenden „Grundprinzipien“). Nach den Grundprinzipien ist es wichtig, dass alle interessierten Kreise, einschließlich der Behörden und der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), angemessen in den nationalen und europäischen Normungsprozess einbezogen werden. Die nationalen Normungsorganisationen sollten außerdem die Mitwirkung von Interessenträgern fördern und erleichtern.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. ist das österreichische (Gründungs-)Mitglied von CEN und ISO

Gemäß der Geschäftsordnung von A.S.I. sind alle interessierten Kreise (einschließlich Behörden und KMU) in den Normungsprozess einzubeziehen.

Die WTO-Grundsätze werden auch durch die Anwendung des CEN/CENELEC Guide 20 abgedeckt. Zudem bekennt sich A.S.I. in seinen Statuten sowohl zu den internationalen Prinzipien der Normung als auch zu den WTO-Prinzipien.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (14):

In der Union werden nationale Normen von nationalen Normungsorganisationen verabschiedet, was zu einander widersprechenden Normen und technischen Hemmnissen auf dem Binnenmarkt führen könnte. Deshalb ist es für den Binnenmarkt und für die Wirksamkeit der Normung in der Union notwendig, den bestehenden regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den nationalen Normungsorganisationen, den europäischen Normungsorganisationen und der Kommission über ihre aktuellen und künftigen Normungstätigkeiten und das Stillhalteprinzip zu bekräftigen, das für die nationalen Normungsorganisationen unter dem Dach der europäischen Normungsorganisationen gilt und die Zurückziehung nationaler Normen nach der Veröffentlichung einer neuen europäischen Norm vorsieht. Die nationalen Normungsorganisationen und die europäischen Normungsorganisationen sollten zudem die Bestimmungen über Informationsaustausch in Anhang 3 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (1) einhalten.

(1) Mit Beschluss des Rates 94/800/EG vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1) gebilligt.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. hält die Bestimmungen über Informationsaustausch in Anhang 3 des WTO-Abkommens über technische Handelshemmnisse ein.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (15):

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Kommission über ihre nationalen Normungsorganisationen zu unterrichten, sollte nicht den Erlass spezieller einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Anerkennung dieser Organisationen erforderlich machen.

Erfüllung durch A.S.I.:

In Österreich bieten das Normengesetz, die Einbindung und Information der Aufsichtsbehörde sowie die Berichtspflichten von A.S.I. die Grundlagen für die Unterrichtung der Kommission über A.S.I. als nationale Normungsorganisation.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (16):

Der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den nationalen Normungsorganisationen, den europäischen Normungsorganisationen und der Kommission sollte nationale Normungsorganisationen nicht daran hindern, anderen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere jenen von Anhang 3 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. hält die Bestimmungen über Informationsaustausch in Anhang 3 des WTO-Abkommens über technische Handelshemmnisse ein.

Text der EU-Verordnung, Teil 1 (Erwägungsgründe), Abs (18):

Zur Beschleunigung der Entscheidungsfindung sollten die nationalen Normungsorganisationen und die europäischen Normungsorganisationen den Zugang zu Informationen über ihre Tätigkeiten durch die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Rahmen ihrer jeweiligen Normungssysteme erleichtern, beispielsweise durch die Bereitstellung eines online verfügbaren und leicht zu nutzenden Konsultationsmechanismus für alle einschlägigen Interessenträger zur Übermittlung von Kommentaren zu Normenentwürfen und durch die Veranstaltung von virtuellen Sitzungen der technischen Ausschüsse, u. a. in Form von internetbasierten Konferenzen und Videokonferenzen.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. bietet bereits seit Anfang 2010 ein elektronisches Normen-Entwurf-Portal an, das rund um die Uhr für alle Personen zugänglich ist. A.S.I. ist dafür eingerichtet, dass die „technischen Ausschüsse“ (in Österreich: Komitees) via internetbasierte Konferenzen und Videokonferenzen arbeiten können.

In der GO 2018 ist die Möglichkeit von internetbasierten und Videokonferenzen ausdrücklich verankert (Kapitel 7.1.).

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 1:

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Normungsorganisationen, nationalen Normungsorganisationen, den Mitgliedstaaten und der Kommission, für die Erarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung für Produkte und für Dienstleistungen zur Unterstützung von Rechtsvorschriften und von politischen Maßnahmen der Union, für die Identifizierung referenzierbarer technischer IKT-Spezifikationen sowie für die Finanzierung europäischer Normung und Beteiligung der Interessenträger an europäischer Normung.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. hat überprüft, inwieweit aus dieser Verordnung direkt Anforderungen an nationale Normungsorganisationen und somit an A.S.I. entstehen und die erforderlichen Compliance-Maßnahmen gesetzt. Zudem hat A.S.I. der Aufsichtsbehörde darüber berichtet.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 2 (1):

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet

1. „Norm“ eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

- a) „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;
- b) „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;
- c) „harmonisierte Norm“: eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde;
- d) „nationale Norm“: eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde;

Erfüllung durch A.S.I.:

Diese Begriffsbestimmung bezieht sich zwar nur auf den Kontext dieser Verordnung, steht aber auch im Einklang mit dem Normengesetz sowie mit der Geschäftsordnung von A.S.I.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 2 (10)

„Nationale Normungsorganisation“: eine Organisation die der Kommission von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 dieser Verordnung mitgeteilt worden ist.

Erfüllung durch A.S.I.:

In Österreich bieten das Normengesetz, die Einbindung und Information der Aufsichtsbehörde sowie die Berichtspflichten des A.S.I. die Grundlage für die Unterrichtung der Kommission über A.S.I. als nationale Normungsorganisation.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 3:

(1) Mindestens einmal jährlich legt jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation ihr Arbeitsprogramm fest. Dieses Arbeitsprogramm enthält Informationen über die Normen und Dokumente der europäischen Normung, die eine europäische Normungsorganisation oder eine nationale Normungsorganisation ausarbeitet oder ändern will, die sie zu diesem Zeitpunkt ausarbeitet oder ändert sowie jene, die sie im Zeitraum des vorangegangenen Arbeitsprogramms verabschiedet hat, sofern es sich nicht um identische oder äquivalente Übertragungen internationaler oder europäischer Normen handelt.

(2) Im Arbeitsprogramm sind in Bezug auf jede Norm und jedes Dokument der europäischen Normung Angaben zu machen über

- a) den Gegenstand;
- b) den Stand der Entwicklung der Normen und der Dokumente der europäischen Normung;
- c) die Verweise auf internationale Normen, die als Grundlage herangezogen wurden.

(3) Jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation stellt sowohl ihr Arbeitsprogramm auf ihrer eigenen oder einer anderen öffentlich zugänglichen Website als auch eine Mitteilung über das Bestehen des Arbeitsprogramms in einem nationalen oder gegebenenfalls europäischen Publikationsorgan für Normungstätigkeiten zur Verfügung.

(4) Das Bestehen des Arbeitsprogramms wird den anderen europäischen Normungsorganisationen und nationalen Normungsorganisationen sowie der Kommission spätestens zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung durch die entsprechende europäische Normungsorganisation oder die entsprechende nationale Normungsorganisation mitgeteilt. Die Kommission stellt diese Informationen über den in Artikel 22 genannten Ausschuss den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

(5) Nationale Normungsorganisationen dürfen keine Einwände dagegen erheben, dass ein in ihrem Arbeitsprogramm enthaltener Normungsgegenstand auf europäischer Ebene nach den von den europäischen Normungsorganisationen festgelegten Regeln geprüft wird, und keine Maßnahmen ergreifen, die einer Entscheidung hierüber vorgreifen könnten.

(6) Während der Erstellung einer harmonisierten Norm oder nach ihrer Verabschiedung dürfen die nationalen Normungsorganisationen keine Maßnahmen ergreifen, die die beab-

sichtige Harmonisierung beeinträchtigen könnten; sie veröffentlichen insbesondere in dem betreffenden Bereich keine neue oder geänderte nationale Norm, die einer geltenden harmonisierten Norm nicht vollständig entspricht. Wird eine neue harmonisierte Norm veröffentlicht, werden alle konkurrierenden nationalen Normen innerhalb einer angemessenen Frist zurückgezogen.

Erfüllung durch A.S.I.:

Bei A.S.I. wird das Arbeitsprogramm monatlich aktualisiert und ist auf der A.S.I.-Website kostenlos einsehbar.

Der Gegenstand ergibt sich aus dem Titel (des Normvorhabens, des Entwurfs oder der fertigen Normen). Der Status wird angegeben, und die Verweise auf Internationale Normen ergeben sich aus dem Akronym (ÖNORM ISO).

Das Arbeitsprogramm ist auf der Website verfügbar beim jeweiligen Komitee sowie (frei sortierbar) in meinNormenRadar. Diese Mitteilung erfolgte bisher als monatliche Notifikation gemäß EU-Richtlinie 98/34 bzw. Art. NotifikationsG BGBl. 183/1999 und den entsprechenden CEN-Regeln in Umsetzung der Notifikationsverpflichtung.

Die Stillhalteverpflichtung und die Zurückziehungsverpflichtung sind beide in der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung enthalten, auf die in der Geschäftsordnung von A.S.I. verwiesen wird.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 4:

(1) Jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation übermittelt den anderen europäischen Normungsorganisationen, nationalen Normungsorganisationen oder der Kommission auf deren Aufforderung zumindest in elektronischer Form jeden nationalen oder europäischen Normenentwurf sowie jeden Entwurf von Dokumenten der europäischen Normung.

(2) Jede europäische Normungsorganisation und jede nationale Normungsorganisation beantwortet innerhalb von drei Monaten die Kommentare, die andere europäische Normungsorganisationen, nationale Normungsorganisationen oder die Kommission in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Entwürfe übermitteln, und berücksichtigt sie.

(3) Erhält eine nationale Normungsorganisation Kommentare, die erkennen lassen, dass der Normentwurf nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt hätte, konsultiert sie vor der Annahme der Norm die europäischen Normungsorganisationen und die Kommission.

(4) Nationale Normungsorganisationen müssen:

- a) den Zugang zu Entwürfen nationaler Normen in einer Weise gewährleisten, die allen einschlägigen Kreisen, insbesondere denjenigen in einem anderen Mitgliedstaat, Gelegenheit gibt, Kommentare zu übermitteln;
- b) anderen nationalen Normungsorganisationen die passive oder aktive Teilnahme an den geplanten Arbeiten durch Entsendung eines Beobachters ermöglichen.

Erfüllung durch A.S.I.:

Auf diese Bestimmung wird in den internen Arbeitsanweisungen verwiesen. Während des Einspruchsverfahrens ist der Normentwurf im Normenentwurfportal rund um die Uhr kostenlos zugänglich.

Der Zugang zu den Entwürfen nationaler Normen besteht über das Normen-Entwurf-Portal (rund um die Uhr kostenlos verfügbar).

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 6:

(1) Die nationalen Normungsorganisationen fördern und erleichtern den Zugang von KMU zu Normen und Prozessen der Erarbeitung von Normen, um ein höheres Maß an Beteiligung am Normungssystem zu erreichen, beispielsweise durch

- a) die Angabe der Normungsvorhaben in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm, die für KMU von besonderem Interesse sind;
- b) die Gewährung des Zugangs für KMU zu Normungstätigkeiten, ohne sie zur Mitgliedschaft in einer nationalen Normungsorganisation zu verpflichten;
- c) den freien Zugang oder die Gewährung von Sondertarifen bezüglich der Beteiligung an Normungstätigkeiten;
- d) den freien Zugang für KMU zu Normentwürfen;
- e) die kostenlose Bereitstellung von Kurzfassungen von Normen auf ihren Websites;
- f) Sondertarife für die Bereitstellung von Normen oder Normenpakete zu ermäßigten Preisen.

(2) Die nationalen Normungsorganisationen tauschen sich über bewährte Verfahren zur stärkeren Beteiligung von KMU an Normungstätigkeiten und zur Ausweitung und Erleichterung der Anwendung von Normen durch KMU aus.

(3) Die nationalen Normungsorganisationen übermitteln den europäischen Normungsorganisationen jährlich Berichte über ihre Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie über alle weiteren Maßnahmen, die der Verbesserung der Bedingungen für die Nutzung von Normen durch KMU und für deren Beteiligung am Prozess der Erarbeitung von Normen dienen. Die nationalen Normungsorganisationen veröffentlichen diese Berichte auf ihren Websites.

Erfüllung durch A.S.I.:

Die Teilnahme an der Normung setzt keine Mitgliedschaft bei A.S.I. voraus.

Kurzfassungen für alle ÖNORMEN ab dem Erscheinungsjahr 2000 sind kostenlos im Webshop verfügbar.

Speziell für KMU gibt es die Lösung „meinNormenPaket“, die in Kooperation mit Interessensvertretungen Zugriff auf Normen zu einem Sondertarif bietet und bereits von mehr als 20 000 Berechtigten genutzt wird; eine Ausweitung ist in Verhandlung.

A.S.I. nahm aktiv am CEN/CENELEC Projekt „SMEST 2“ teil und ist weiterhin in der SME Working Group der europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC beteiligt.

Für Start-ups wurde Ende 2016 ein spezielles Angebot für Start-ups eingeführt. Das Start-up-Paket umfasst ein kostenloses Informationsgespräch, einen Gratis-Testzugang für meinNormenRadar, Ermäßigungen bei Seminaren und Lehrgängen sowie bei der Buchung von Sälen des Austrian Standards Meeting Center.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 7:

Die Mitgliedstaaten fördern, sofern angemessen, die Beteiligung von Behörden, einschließlich der Marktüberwachungsbehörden, an den nationalen Normungstätigkeiten zum Zweck der Erarbeitung oder Überarbeitung von Normen im Wege der Beauftragung durch die Kommission gemäß Artikel 10.

Erfüllung durch A.S.I.:

Gemäß der GO von A.S.I. sind alle interessierten Kreise einschließlich Behörden und KMU in den Normungsprozess einzubeziehen.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 15 (2)

(1) Die Finanzierung durch die Union kann den europäischen Normungs-organisationen für folgende Normungstätigkeiten gewährt werden:

- a) die Entwicklung und Überarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung, wenn sie für die Unterstützung der Rechtsvorschriften und der politischen Maßnahmen der Union erforderlich sind;
- b) die Überprüfung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung in Bezug auf ihre Qualität und Konformität mit den entsprechenden Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union;
- c) die Ausführung von Arbeiten, mit denen europäische Normung vorbereitet oder begleitet werden, beispielsweise Studien, Kooperationsmaßnahmen einschließlich internationaler Kooperation, Seminare, Bewertungen, vergleichende Analysen, Forschungsarbeiten, Laborarbeiten, Labor-Ringprüfungen und Arbeiten zur Konformitätsbewertung sowie Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Zeiträume für die Erarbeitung und die Überarbeitung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung verkürzt werden, unbeschadet der Grundprinzipien, insbesondere der Grundsätze der Offenheit, der Qualität, der Transparenz und des Konsenses zwischen allen Interessenträgern;
- d) die Tätigkeiten der zentralen Sekretariate der europäischen Normungsorganisationen wie Politikkonzipierung, Koordinierung der Normungstätigkeiten, Erledigung der fachspezifischen Arbeit und Bereitstellung von Informationen an die interessierten Kreise;
- e) die Übersetzung von europäischen Normen oder Dokumenten der europäischen Normung, die zur Unterstützung der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union verwendet werden, in die Amtssprachen der Union, die nicht die Arbeitssprachen der europäischen Normungsorganisationen sind, oder in hinreichend begründeten Fällen in andere Sprachen als die Amtssprachen der Union;
- f) die Erstellung von Informationen, mit denen europäische Normen oder Dokumente der europäischen Normung erklärt, ausgelegt und vereinfacht werden können, einschließlich Benutzerhandbücher, Zusammenfassungen von Normen, Informationen über vorbildliche Verfahren und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Strategien und Ausbildungsprogramme;
- g) Tätigkeiten zur Durchführung von Programmen zur technischen Unterstützung, zur Zusammenarbeit mit Drittländern und zur Förderung und Aufwertung des europäischen Normungssystems, europäischer Normen und von Dokumenten der europäischen Normung bei interessierten Kreisen innerhalb der Union und auf internationaler Ebene.

(2) Die Finanzhilfen der Union können auch folgenden Einrichtungen gewährt werden:

- a) nationalen Normungsorganisationen für die in Absatz 1 genannten Normungstätigkeiten, die sie gemeinsam mit den europäischen Normungsorganisationen durchführen;
- b) anderen Einrichtungen, die gemeinsam mit den europäischen Normungsorganisationen mit Beiträgen zu den unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Tätigkeiten oder mit der Ausführung der in Absatz 1 Buchstaben c und g genannten Tätigkeiten betraut sind.

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 17 (1) a) i)

(1) Die Finanzierung durch die Union erfolgt in Form von

- a) Zuschüssen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder von Verträgen nach Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zugunsten von
 - i) europäischen Normungsorganisationen und nationalen Normungsorganisationen zur Ausführung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Tätigkeiten;
 - ii) Einrichtungen, die gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 in einem Basisrechtsakt genannt sind und gemeinsam mit den europäischen Normungsorganisationen die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten Tätigkeiten ausführen;

b) Zuschüssen nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Verträgen nach Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zugunsten von sonstigen in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b genannten Einrichtungen

- i) für Beiträge zur Erarbeitung und Überarbeitung von europäischen Normen oder Dokumenten der europäischen Normung nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a;
- ii) für vorbereitende oder begleitende Arbeiten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c;
- iii) für die Tätigkeiten nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g;

c) Zuschüssen nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten der europäischen Organisationen von Interessenträgern, die die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung erfüllen, zur Durchführung der Tätigkeiten nach Artikel 16.

(2) Die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen können wie folgt finanziert werden:

a) durch maßnahmenbezogene Zuschüsse;

b) durch Betriebskostenzuschüsse im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 zugunsten der europäischen Normungsorganisationen und der europäischen Organisationen von Interessenträgern, die die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung erfüllen. Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen wird deren Betrag nicht automatisch gesenkt.

(3) Die Kommission legt die Modalitäten für die Finanzierung nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Beträge und gegebenenfalls die Höchstfinanzierungssätze nach Art der Tätigkeit fest.

(4) Außer in hinreichend begründeten Fällen werden Zuschüsse für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Normungstätigkeiten als Pauschalbeträge und für die Normungstätigkeiten gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a nach Erfüllen folgender Bedingungen gezahlt:

a) europäische Normen oder Dokumente der europäischen Normung, die von der Kommission gemäß Artikel 10 in Auftrag gegeben wurden, werden innerhalb eines Zeitraums angenommen oder überprüft, der den im vorgenannten Artikel genannten Zeitraum nicht übersteigt.

b) KMU, Verbraucherorganisationen sowie ökologische und soziale Interessenträger sind gemäß Artikel 5 Absatz 1 in angemessener Weise bei den europäischen Normungstätigkeiten vertreten und können sich in angemessener Weise an den europäischen Normungstätigkeiten beteiligen.

(5) Die gemeinsamen Kooperationsziele und die administrativen und finanztechnischen Bedingungen für die den europäischen Normungsorganisationen und den europäischen Organisationen von Interessenträgern, die die Anforderungen gemäß Anhang III dieser Verordnung erfüllen, gewährten Zuschüsse werden in den Partnerschaftsrahmenvereinbarungen festgelegt, die zwischen der Kommission und diesen Normungsorganisationen und Organisationen von Interessenträgern gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 geschlossen werden. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über den Abschluss dieser Vereinbarungen.

Erfüllung von Artikel 15 (2) sowie von Artikel 17 (1) a) i) durch A.S.I.:

A.S.I. ist grundsätzlich sowohl personell als auch organisatorisch in der Lage, solche Normungstätigkeiten, für die Finanzhilfen der Union gewährt werden, durchzuführen. Die konkreten Projekte

bedürfen der ergänzenden Finanzierung durch Dritte und entsprechender externer personeller Ressourcen (Vorsitzende).

Text der EU-Verordnung, Teil 2, Artikel 24:

- (1) Die europäischen Normungsorganisationen übermitteln der Kommission einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung. Dieser enthält ausführliche Angaben über
 - a) die Anwendung der Artikel 4, 5, 10, 15 und 17;
 - b) die Vertretung von KMU, Verbraucherorganisationen, ökologischen sowie sozialen Interessenträgern in nationalen Normungsorganisationen;
 - c) die Vertretung von KMU auf der Grundlage der in Artikel 6 Absatz 3 genannten jährlichen Berichte;
 - d) den Einsatz der IKT im Normungssystem;
 - e) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Normungsorganisationen und den europäischen Normungsorganisationen.
- (2) Die europäischen Organisationen von Interessenträgern, die nach Maßgabe dieser Verordnung eine Finanzierung erhalten haben, übermitteln der Kommission einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten. In diesem Bericht sind insbesondere ausführliche Angaben über die Mitgliedschaft dieser Organisationen und die in Artikel 16 genannten Tätigkeiten zu machen.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2015 und danach jeweils alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht umfasst eine Analyse der in den Absätzen 1 und 2 genannten jährlichen Berichte, eine Bewertung der Relevanz jener Normungstätigkeiten, die Finanzhilfen der Union erhalten, anhand der Erfordernisse der Rechtsvorschriften und der politischen Maßnahmen der Union sowie eine Bewertung der möglichen neuen Maßnahmen zur Vereinfachung der Finanzierung der europäischen Normung und zum Abbau der Verwaltungslast für die europäischen Normungsorganisationen.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. wird seinen Berichtspflichten entsprechend Art 24 der VO nachkommen und dafür das von CEN/CENELEC mit der Europäischen Kommission erarbeitete Berichtsformat verwenden.

§ 4 Abs 1 zählt nach Ziffer 1 (Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für nationale Normungsorganisationen) weitere Aufgaben der Normungsorganisation auf.

Die Aufzählung beginnt mit dem Satz: „Die Normungsorganisation hat folgende Aufgaben und Pflichten zur Schaffung von nationalen Normen und zur Teilnahme und Mitwirkung auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen der Mitgliedschaft bei CEN und ISO wahrzunehmen“ und geht wie folgt weiter:

§ 4 Abs 1 Z 2 – CEN und ISO

die aus der Mitgliedschaft bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen (CEN und ISO) resultierenden Verpflichtungen und im Rahmen der Mitgliedschaft die Vertretung der Interessen Österreichs;

Erfüllung durch A.S.I.:

In diesem Punkt schafft der Text des Gesetzes keine neuen Realitäten: A.S.I. ist Gründungsmitglied sowohl von CEN (Gründungsjahr 1961) als auch von ISO (Gründungsjahr 1946) und hat dort nicht nur

seine Mitgliedschaftspflichten stets voll erfüllt, sondern auch aktiv an der Weiterentwicklung dieser Organisationen mitgewirkt.

Bei CEN ist besonders hervorzuheben, dass A.S.I. sich hinsichtlich der Mitgliederpflichten der höchsten Stufe des Monitorings unterzieht, nämlich einem Peer Assessment. Das nächste Peer Assessment ist für Herbst 2018 vorgesehen.

Bei ISO ist ergänzend anzuführen, dass die Direktorin von A.S.I. von 2012-2016 Vizepräsidentin der ISO war.

In formaler Hinsicht sind die Verpflichtungen durch die Geschäftsordnung (GO) von A.S.I. gewährleistet.

§ 4 Abs 1 Z 3 – Mitwirkung aller interessierten Kreise

die Sicherstellung, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können und die Grundsätze gemäß § 5 berücksichtigt werden;

Erfüllung durch A.S.I.:

Das Prinzip „offen für alle“ ist auch in der Geschäftsordnung 2018 fest verankert. So heißt es: „Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Normung ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein Austrian Standards International gebunden.“ Im Einklang mit § 15 Abs 2 NormG 2016 hält die Geschäftsordnung auch fest, dass für die Teilnahme keinerlei Teilnahme- oder Kostenbeitrag gefordert wird. Die Information über laufende Normungsanträge sowie über Entwürfe von Normen ist über die Webseite von A.S.I. rund um die Uhr möglich. Ebenso ist es für jeden und jede möglich, Kommentare und Stellungnahmen abzugeben, und zwar sowohl zu Anträgen als auch zu Norm-Entwürfen (siehe dazu auch Seite 10).

Diese Prinzipien der Geschäftsordnung werden auch in der Praxis umgesetzt. So arbeiteten per 30. Juni 2017 insgesamt 4 023 Teilnehmer und Teilnehmerinnen in 152 Normungskomitees mit 276 Arbeitsgruppen. Die Teilnehmenden stellten einen nahezu repräsentativen Querschnitt aller betroffenen Gruppen dar. Insbesondere waren auch öffentliche Verwaltung von Bund und Ländern, Vertreter der Verbraucher und Verbraucherinnen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen zahlreich vertreten.

§ 4 Abs 1 Z 4 – Ressourcen und Infrastruktur

die Sicherung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Mittel und der für die Normungsarbeit erforderlichen Infrastruktur;

§ 15 Abs 1 und 2 – Gebarung

(1) Die Normungsorganisation hat die Sicherheit zu bieten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

(2) Für die Mitarbeit an der Normung darf von der Normungsorganisation kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. verfügt an seinem Standort in 1020 Wien über Büro- und Meeting-Räumlichkeiten, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über die nötige IT-Ausstattung. Die Finanzierung der Normungstätigkeit ist (siehe Kapitel 2.6) sichergestellt.

§ 4 Abs 1 Z 5 – Vorgangsweise bei der Schaffung von Normen

die Festlegung der Vorgangsweise bei der Schaffung von nationalen Normen und Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung, in allen wesentlichen Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung, sofern entsprechende Regelungen nicht bereits in diesem Bundesgesetz oder unmittelbar in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthalten sind;

Erfüllung durch A.S.I.:

Dies wird durch die (derzeit noch gültige) Geschäftsordnung 2014 von A.S.I. ebenso abgedeckt wie durch die ab 1. Jänner 2018 gültige Geschäftsordnung 2018 (siehe Kapitel 2.4.).

§ 4 Abs (1) Z 6 – Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie

die Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. unterstützt die Ziele der österreichischen Normungsstrategie. Dieser Teil der Arbeit wird im Kapitel 4 ausführlich beschrieben.

§ 4 Abs 2 und 3 – Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung hat insbesondere Folgendes zu regeln:

1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, einschließlich einer Begründungspflicht bei Entscheidungen sowie die Führung der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 bis 5;
2. den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung;
3. das anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von Normen gebildeten Fachkomitees;
4. die regelmäßige Überprüfung der Normen auf ihre Aktualität sowie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihres Weiterbestandes;
5. das Verfahren betreffend die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 im Hinblick auf die Änderung oder Zurückziehung von rein österreichischen Normen, sofern diese den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen widersprechen;
6. Inhalt und Verfahren zur Erstellung, Überarbeitung und Annahme des jährlichen Arbeitsprogrammes gemäß § 7;
7. Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien.

(3) Die Geschäftsordnung ist von der Normungsorganisation regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

Erfüllung durch A.S.I.:

Diese Anforderungen folgen den Prinzipien, die von der EU-Normungsverordnung vorgegeben sind. Sie waren bereits durch die Geschäftsordnung 2014 umgesetzt und werden in der Geschäftsordnung 2018 noch geschärft. Die GO 2018 wird von der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Gesetzeskonformität geprüft.

Durch die Regelung der Organisation und Durchführung der Normungsarbeit in der Geschäftsordnung sind auch § 5 – Grundsätze der Normungsarbeit und § 6 – Rein österreichische Normung erfüllt.

§ 4 Abs 4 – Satzung

Die Satzung des gemäß § 3 Abs. 1 befugten Vereins hat vorzusehen:

1. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gemäß den §§ 12 und 13;
2. einen stimmberechtigten Vertreter des Bundes und einen stimmberechtigten Vertreter der Länder im Leitungsorgan;
3. das Einstimmigkeitserfordernis des Leitungsorgans bei folgenden Beschlussfassungen:
 - a) Bestellung, Laufzeit und Abberufung eines Vereinsgeschäftsführers;
 - b) auf denselben Verwendungszweck gerichtete Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 100.000 Euro pro Jahr übersteigen;
 - c) Gründung und Betrauung einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4;
 - d) Festlegung geeigneter Maßnahmen zur unmittelbaren und vollständigen Umsetzung von Anordnungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1;
4. das Einsichtsrecht in Unterlagen und Dokumente betreffend die Gebarung der Normungsorganisation und gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4 durch die Mitglieder des Leitungsorgans;
5. für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Befugnis eine Regelung betreffend die Übertragung gemäß § 3 Abs. 7.

Erfüllung durch A.S.I.:

ad Z 1: Schlichtungsstelle wurde eingerichtet, siehe Seite 32

ad Z 2 – 5: sind durch die neuen Statuten 2018 abgedeckt

§ 7 – Arbeitsprogramm

- (1) Das jährliche Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ist vor dessen Verabschiedung durch die Normungsorganisation um die Ergebnisse der Prüfung und Befragung gemäß § 6 Abs 4 zu ergänzen und dem Normungsbeirat vorzulegen. Die Normungsorganisation hat den Normungsbeirat über, aufgrund besonderer Dringlichkeit, nachträglich eingebrachte Normungsvorhaben in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Entwurf und das verabschiedete Arbeitsprogramm sind auf der Homepage der Normungsorganisation kostenfrei zugänglich zu machen.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. erstellt ein Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Dieses Arbeitsprogramm enthält auch sämtliche Anträge, die von natürlichen oder juristischen Personen zur Er- oder Überarbeitung von Normen eingebracht wurden. Der Entwurf zum Arbeitsprogramm sowie in der Folge das beschlossene Arbeitsprogramm werden auf der Webseite von A.S.I. veröffentlicht: <https://www.austrian-standards.at/ueber-standards/standards-aktiv-mitgestalten/nationales-arbeitsprogramm/>

§ 8 – Urheberrecht – Datenbank

- (1) Sofern der Normungsorganisation, unbeschadet des § 9, an nationalen Normen Urheberrechte zustehen, richtet sich deren Umfang nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936.
- (2) Die Normungsorganisation hat Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht in nationale Normen besteht. Diese Stellen sind auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.
- (3) Die Normungsorganisation hat eine Datenbank zu führen, in der
 1. alle nationalen Normen sowie

2. alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten Normen angeführt sind.

(4) In der Datenbank sind bei allen Normen jedenfalls folgende Merkmale anzuführen:

1. Der vollständige Titel;
2. die Nummer;
3. eine Zusammenfassung des Inhalts;
4. der Status der Norm;
5. die Information, ob es sich bei der Norm um ein rein österreichisches, europäisches oder internationales Normungsvorhaben handelt und bei rein österreichischen Normungsvorhaben zusätzlich der Antragsteller;
6. bei einer aktuellen Norm, ob sie neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist;
7. welchem Fachkomitee das Normungsvorhaben zugeordnet ist;
8. das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Veröffentlichung der Norm.

Alle neu in Arbeit befindlichen Normen unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich der oben angeführten Informationen und sind in die Datenbank aufzunehmen.

(5) Diese Datenbank ist auf dem aktuellen Stand zu halten und über das Internet kostenfrei zugänglich zu machen.

§ 9 – Verbindlich erklärte Normen

Eine rein österreichische Norm (§ 2 Z 1 lit a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden. Durch Bundesgesetz oder Verordnung eines Organs des Bundes verbindlich erklärte rein österreichische Normen sind im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die rein österreichische Norm oder deren Teile sind sodann als Bestandteil der sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift ein freies Werk im Sinne des § 7 Abs 1 des Urheberrechtsgesetzes

Erfüllung durch A.S.I.:

Austrian Standards bietet eine Reihe von Möglichkeiten, um auf bestehende Normenwerke zugreifen zu können: Normen können online erworben werden sowie telefonisch und weiterhin auch schriftlich bestellt werden. Es gibt darüber hinaus vergünstigte Pakete, die insbesondere KMU den Zugang zu Normen erleichtern (meinNormenPaket – www.meinNormenPaket.at)

Außerdem besteht die Möglichkeit, unentgeltlich Einsicht in Normen zu nehmen, etwa in der Customer Area bei Austrian Standards (Heinestraße 38, 1020 Wien) sowie bei Kooperationspartnern in den Bundesländern. Die Homepage informiert über diese kostenlosen Services (<https://www.austrian-standards.at/produkte-leistungen/kostenlose-services/#c7964>).

A.S.I. führt eine umfassende Datenbank, in der nationale Normen inklusive aller durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten Normen enthalten sind. Diese Datenbank enthält nicht nur den Text der Norm, sondern darüber hinaus sämtliche relevanten Informationen (wie Status, Nummer, etc.).

§ 10 Abs 3 – Auskunftspflicht gegenüber Aufsichtsbehörde

Die Normungsorganisation ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Erfüllung durch A.S.I.:

A.S.I. hat seit vielen Jahren die Aufsichtsbehörde zur Vollversammlung, zu den Sitzungen des Präsidialrates und auch zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Damit hat die Aufsichtsbehörde auch alle Unterlagen zu diesen Sitzungen erhalten. Diese Unterlagen beinhalten detaillierte Information u. a. über die Struktur der entsendenden Organisationen und der an der Normung teilnehmenden Personen, über die Grundlagen für die Gründung und Auflösung von Komitees, über die Wahl von Vorsitzenden von Komitees und über die finanzielle Gebarung.

§ 12 und 13 – Schlichtungsstelle

§ 12 (1) Die Normungsorganisation hat eine Schlichtungsstelle einzurichten, die auf Antrag angerufen werden kann.

(2) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Entscheidungen der Normungsorganisation in folgenden Angelegenheiten zu überprüfen:

1. Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags;
2. Ablehnung der Aufnahme eines Teilnehmenden;
3. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme;
4. Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees;
5. Gründung oder Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise;
6. Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.

(3) Die Anträge sind bei der Schlichtungsstelle der Normungsorganisation schriftlich einzubringen. Der Antrag hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, aufgrund derer der Antragsteller seine Interessen in Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 als beeinträchtigt erachtet. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einem Antrag im Einzelfall aufschiebende Wirkung gewähren, wenn mit der unmittelbaren Umsetzung der gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen durch die Normungsorganisation ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden oder sonstige nachteilige Folgen verbunden wären.

(4) Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse, die zu begründen sind.

(5) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Schlichtungsstelle ist dem Antragsteller zu übermitteln und eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(6) Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Normungsorganisation hat für die Schlichtungsstelle eine Verfahrensordnung festzulegen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(8) Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(9) Die Bestimmungen der Streitschlichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, bleiben hiervon unberührt.

§ 13. (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus 7 Mitgliedern (einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf Beisitzern). Sie fällt ihre Beschlüsse in Dreiersenaten bestehend aus dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben jeweils einen Beisitzer namhaft zu machen.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Bundesminister für Wissenschaft,

Forschung und Wirtschaft bestellt. Für die Beisitzenden erstellt die Normungsorganisation eine Liste von Personen, die nach Prüfung und Einholung einer Stellungnahme des Normungsbeirates sowie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Normungsorganisation bestellt werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt drei Jahre.

(3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Die Funktionsausübung erfolgt ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich der Ausübung zu enthalten, wenn Gründe der in § 7 AVG angeführten Art vorliegen. Das Vorliegen der Gründe ist der Normungsorganisation unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse des Normenwesens verfügen.

Erfüllung durch A.S.I.:

Eine solche Schlichtungsstelle wurde bereits mit der Geschäftsordnung 2014 von A.S.I. eingerichtet, also bereits vor dem NormG 2016.

Verfahren vor der Schlichtungsstelle	
<u>Jahr</u>	<u>Anzahl</u>
<u>2015</u>	<u>4</u>
<u>2016</u>	<u>1</u>
<u>2017</u>	<u>2</u>

Die Bestimmungen für die Schlichtungsstelle werden entsprechend §§ 12 und 13 NormG 2016 überarbeitet und angepasst, so dass sie zu dem, vom NormG2016 vorgesehenen Stichtag, 1. Jänner 2018, in Kraft treten können.

3.2. Normungsarbeit 2016 und 2017

Wie bereits oben angeführt, waren im Jahr 2016 insgesamt **152 Normungskomitees mit 276 Arbeitsgruppen** tätig. Von den **4 023 aktiven Teilnehmenden** (Stand: Juni 2017) waren 272 zum ersten Mal in einem Komitee oder einer Arbeitsgruppe aktiv.

Derzeit arbeiten Komitees in folgenden Sektoren:

- Bauplanung & -ausführung
- Bauprodukte
- Chemie, Papier & Textilien
- Dienstleistungen & Management
- Gebäudetechnik & Einrichtung
- Gesundheitswesen
- IT, Kommunikation & Elektronik
- Landwirtschaft & Lebensmittel
- Maschinen- & Anlagenbau
- Maschinenbau – Grundlagen & Werkstoffe
- Maschinenelemente & Werkzeuge
- Sicherheit
- Umwelt
- Verkehrs- & Transportwesen

Sekretariatsführung. Technische Komitees (TCs) und Arbeitsgruppen (WGs) bei CEN (European Committee for Standardization) und ISO (International Organization for Standardization) werden jeweils von nationalen Normungsorganisationen wie A.S.I. betreut.

A.S.I. unterstützt

bei **CEN** 38 aktive Gremien

ISO 19 aktive Gremien

Mitarbeit bei CEN und ISO via A.S.I.

ISO/TCs: Mitarbeit in 214 von 247 TCs = **86 %**

CEN/TCs: Mitarbeit in 322 von 346 TCs = **93 %**

Statistischer Überblick über die
Normungstätigkeit auf europäischer und internationaler Ebene,
CEN bzw. ISO, für das Jahr 2016:

CEN:

Europäische Normen	15.985
davon neu 2016	1.135
Projekte in Arbeit	3.701
Arbeitsausschüsse (Technische Komitees, etc.)	2.144
Mitglieder (= nationale Standards-Organisationen)	34

ISO:

Internationale Normen	21.478
davon neu 2016	1.381
Projekte in Arbeit	4.997
Arbeitsausschüsse (Technische Komitees, etc.)	3.555
Mitglieder (= nationale Standards-Organisationen)	163

Grafik 9: Komitee-Neugründungen und -Auflösungen 2016-2017

Komitee-Neugründungen und -Auflösungen

Zeitraum	A.S.I. Komitees und AGs				GEN & ISO	
	Anzahl Neugründungen		Anzahl Auflösungen		Anz. Neugründungen	
	Komitees	AGs	Komitees	AGs	CEN/TCs	ISO/TCs
2016 1. Halbjahr	1	10	3/14 *)	10/99 *)	5	4
2016 2. Halbjahr	1	5	4	17	2	3
2017 1. Halbjahr	0	8	1	15	3	0

*) A.S.I. / ÖVE-A.S.I.: ÖVE getrennt ausgewiesen; Auflösung der gemeinsamen Gremien aufgrund NormG 2016

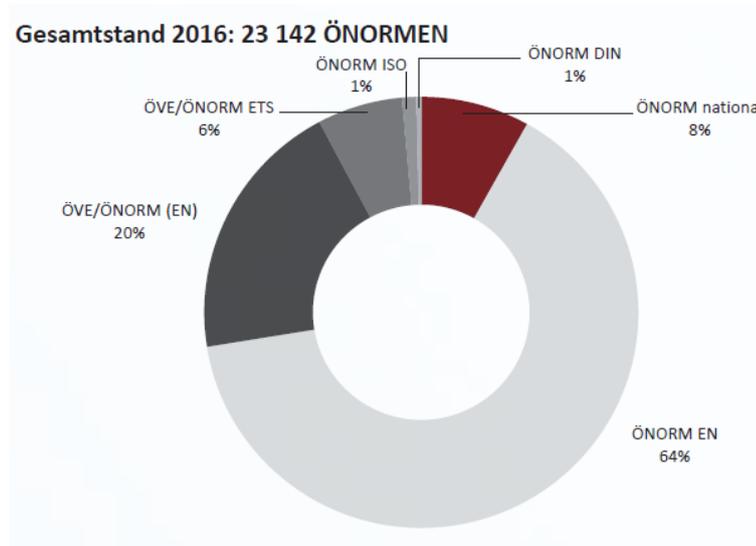
Verbindung zu nationalen Spiegelkomitees

CEN/TC	Gründung	Titel	Spiegelkomitee A.S.I.	Titel
447	2016-02-12	Horizontal standards for the provision of services	015	Vergabe und Verdingungswesen
448	2016-03-09	Funeral Services	268	Bestattungsdienstleistungen
449	2016-04-12	Quality of care for older people	258	Betreutes Wohnen
450	2016-06-16	Patient involvement in person-centred care	250	Qualitätsmanagement in Einrichtungen des Gesundheitswesens
451	2016-07-06	Water wells and borehole heat exchangers	122	Brunnenbau
452	2016-09-14	Assistance Dog & Guide Dog Teams Standards and Instructors Competences	196	Technische Hilfen für Menschen mit Behinderung
453	2017-03-21	Nutritional Supplements compatible with doping prevention		
454	2017-04-12	Algae and algae products	266	Nachhaltige Produktion von nachwachsenden Energierohstoffen und biobasierten Produkten
455	2017-04-19	Plant Biostimulants and Agricultural Micro-Organisms	202	Charakterisierung von Böden und Analyseverfahren für Böden, Abfälle und Schlämme

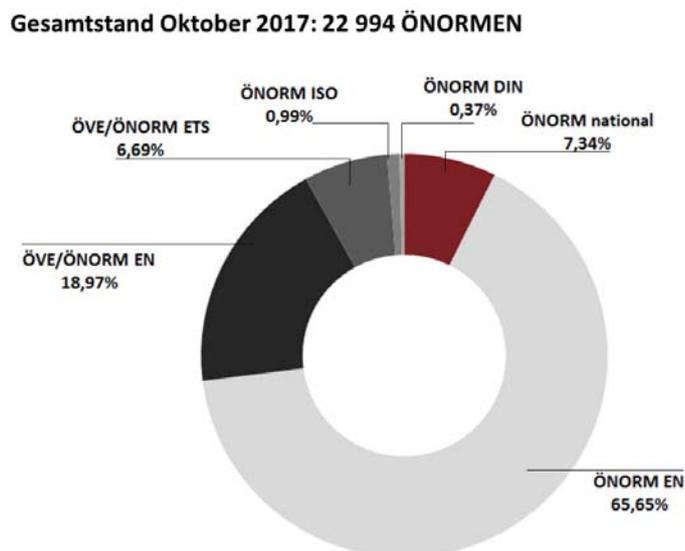
ISO/TC	Gründung	Titel	Spiegelkomitee A.S.I.	Titel
301	2016-03-07	Energy management and energy savings	093	Energiewirtschaft
302	2016-03-17	Guidelines for auditing management systems	129	Qualitätsmanagementsysteme
305	2016-05-30	Sustainable non-sewered sanitation systems	154	Sanitäre Armaturen und Einrichtungsgegenstände
306	2016-06-15	Foundry machinery	052	Arbeitsschutz, Ergonomie, Sicherheitstechnik - AES
307	2016-09-10	Blockchain and distributed ledger technologies	001	Informationstechnologie
308	2016-09-10	Chain of custody	129	Qualitätsmanagementsysteme
309	2016-09-10	Governance of organizations	265	Compliance Systeme

1 469 ÖNORMEN wurden 2016 veröffentlicht,
davon: 1 074 Neuausgaben bereits bestehender Normen
395 Erstveröffentlichungen
125 rein nationale ÖNORMEN

Grafik 10: Gesamtstand ÖNORMEN zum Stichtag 31. Dezember 2016



Grafik 11 Gesamtstand ÖNORMEN zum Stichtag 31. Oktober 2017



Grafik 10 und 11:

Der Anteil rein nationaler ÖNORMEN lag im Oktober 2017 bei nur mehr 7,3 %.
Ende 2016 waren es noch 8 %.
Der Anteil Europäischer Normen (ÖNORM EN) ist weiter gestiegen: von 64 % auf 65,65 %.

Kapitel 4: Umsetzung der nationalen Normungsstrategie

- 4.1. Normungspolitische Beratung
- 4.2. Transparenz und Teilnahme an der Normung
- 4.3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung
- 4.4. Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Forschung
- 4.5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung
- 4.6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung

Neben der Schaffung von Sicherheit und Vertrauen für die Konsumenten und Konsumentinnen liegt eine der wichtigsten Wirkung guter Normen in der Transparenz des Wettbewerbs. „Normen sind keine Fesseln, sondern verleihen im Gegenteil Flügel“, lautet denn auch ein treffendes Bonmot. Normung ist ein wichtiges Instrument, um transparente und faire Märkte zu schaffen und Kooperation zwischen Unternehmen in einer arbeitsteiligen Wirtschaft zu ermöglichen.

Das Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen mit Hilfe von Normung zieht sich daher wie ein roter Faden auch durch die nationale Normungsstrategie der österreichischen Bundesregierung, die 2016 vom Ministerrat beschlossen wurde, und das NormG 2016 fordert in § 4 Abs 1 Z 6, dass die Normungsorganisation die Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie zu berücksichtigen hat.

Folgende Ziele wurden in der österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung „für die Weiterentwicklung und die Bedeutung in Österreich als wichtig erachtet“:

1. Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat, Optimierung der Strukturen und Organisation
2. Transparenz und Teilnahme an der Normung
3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung
4. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung von Innovation und Forschung
5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung
6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung

A.S.I. hat die einzelnen Ziele in den Sitzungen des A.S.I.-Präsidialrats (des tragenden fachlichen Konsultativorgan des Vereins – siehe oben unter Kapitel 2.5. über die Organe von A.S.I.) – ausführlich behandelt. Dabei wurde erörtert, wer jeweils durch diese Ziele angesprochen wird, und insbesondere, in welcher Weise diese Ziele für die nationale Normungsorganisation direkt relevant sind.

Im Folgenden ist die Umsetzung der in § 4 Abs 1 Z 6 aufgezählten Grundsätze tabellarisch dargestellt.

4.1. Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat, Optimierung der Strukturen und Organisation

Die Bundesregierung erachtet die Einrichtung eines Normungsbeirates mit Sitz im Wirtschaftsministerium als notwendig und wichtig. Aufgabe dieses Beirates ist es, in sämtlichen Bereichen des Normenwesens zu beraten, insbesondere dahingehend, als der Normungsbeirat strategische Prioritäten der Normung aufzeigt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Normungssystems abgibt. Weiters hat er insbesondere durch entsprechende Analysen und Monitoringaktivitäten zu unterstützen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die österreichischen Kräfte auf die wesentlichen Bereiche der Normung und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten fokussiert werden um eine bestmögliche Vertretung zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Normungsstrategie zu gewährleisten.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Der Normungsbeirat wird gemäß NormG 2016 erst im Jahr 2018 eingerichtet werden. Das BMWFW hat bereits eingeladen, einen Vorschlag für ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Normungsbeirates gemäß § 14 Abs 4 Z 9 NormG 2016 zu machen. Das Präsidium von A.S.I. hat folgende Personen vorgeschlagen:

- DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha (Direktorin von A.S.I.) als Mitglied
- Mag. Wolfgang Steigenberger (Vizedirektor von A.S.I.) als Ersatzmitglied gemäß § 14 Abs. 7 NormG.

Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Normung unter Selbstverwaltung der interessierten Kreise in transparenter Weise erfolgt. Im Rahmen der Tätigkeit des Beirates soll ebenfalls eine konkrete Koordinierung öffentlicher Interessen erfolgen. Diese öffentlichen Interessen sind im Rahmen dieser Selbstverwaltung zu berücksichtigen und zu unterstützen.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. als neutrale und unabhängige Plattform stellt sicher, dass diese Selbstverwaltung in transparenten und international anerkannten Prozessen erfolgt und die Einbindung in die europäische und die weltweite Normung durch die Mitgliedschaft von A.S.I. bei CEN und ISO gesichert ist.

Das Normenschaftern erfolgt im Konsensprinzip, wobei die WTO-Prinzipien einzuhalten sind. Dabei sind die Transparenz bei der Normenschaftern und die Ausgewogenheit der Gremien in fachlichen Belangen sicherzustellen

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Bereits die A.S.I.-Geschäftsordnung 2014 hat dies vollinhaltlich erfüllt. In der GO 2018 wurde die Transparenz weiter erhöht (siehe Kapitel 2.2.)

Die Normungsgremien sind ausgewogen zusammengesetzt (siehe Darstellung in Kapitel 3.2.)

Es ist anzustreben, dass jedem Normungsvorhaben eine nachvollziehbare Analyse voranzugehen hat, bei der die Marktrelevanz und Motivation sowie die wirtschaftlichen und inhaltlichen Auswirkungen auf Unternehmen, Volkswirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft möglichst umfassend evaluiert werden.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Bereits gemäß der Geschäftsordnung 2014 hatte jedes Normvorhaben, das eingereicht wurde, ausführlich die Marktrelevanz und den erwarteten Nutzen sowie die einzubindenden Interessenskreise zu beschreiben, und jedes Normungskomitee hat einen Businessplan zu erarbeiten, der im Internet publiziert wird. Die Anträge auf Normvorhaben werden einem öffentlichen Stellungnahmeverfahren unterzogen, bevor sie als Projekte freigegeben werden.

In der Geschäftsordnung 2018 wurden die Anforderungen an die Anträge auf Normprojekte noch weiter erhöht (siehe Kapitel 2.4.).

4.2. Transparenz und Teilnahme an der Normung

Die Bundesregierung stellt fest, dass die Erarbeitung von Normen festgelegten Prinzipien folgen muss, damit sie von allen Interessierten oder Betroffenen und auch dem Gesetzgeber für die jeweiligen angestrebten Zwecke verwendet werden können.

Wichtige Prinzipien sind die Möglichkeit der Mitarbeit aller zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen, das Konsensprinzip, die Transparenz und Widerspruchsfreiheit des Normenwerks insbesondere im Hinblick auf bestehende, dem Normenwerk übergeordnete Regelungen und Gesetze sowie die Transparenz für die Öffentlichkeit bei der Erarbeitung von Normen.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Siehe dazu die Ausführungen zur Geschäftsordnung, Kapitel 2.4.

Die ausgewogene Mitwirkung aller interessierten Kreise (Vertreter insbesondere der Unternehmen, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Ein-Personen-Unternehmen (EPU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen NGOs, der Universitäten und der Fachhochschulen) auch unter Beachtung der Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Arbeitsgremien der Normung muss nicht nur formal, sondern auch tatsächlich ermöglicht werden. Diese Mitarbeit ist grundlegende Voraussetzung für die Legitimation, Akzeptanz und Anwendung von Normen und muss daher gefördert werden.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Siehe dazu die Darstellung der Zusammensetzung der Komitees und Arbeitsgruppen in Kapitel 3.2.

Die Transparenz betreffend die Ausgewogenheit der Gremien und der Zusammensetzung der an der Normung Mitwirkenden ist für die Öffentlichkeit unbeschadet der Regelungen des Datenschutzes größtmöglich auszubauen.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Siehe dazu die erweiterten Regelungen in der Geschäftsordnung 2018 (Kapitel 2.4.).

Es wird daher ein kohärentes, widerspruchsfreies und zügig erstelltes Normenwerk unterstützt. Ein leicht zugängliches sowie auf die Bedürfnisse der jeweiligen interessierten Kreise, auch und gerade der KMU, ausgerichtetes Informations- und Beratungsangebot zu bestehenden und geplanten Normungsarbeiten werden zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein. Auch müssen die Normen für die potentiellen Anwender tatsächlich leicht anwendbar, verständlich formuliert und von anderen normativen Dokumenten eindeutig unterscheidbar gestaltet sein, um der Intention der Nutzung und der Verbreitung der Normen gerecht zu werden.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. bietet über seine Website, in Seminaren und persönlichen Beratungsgesprächen ein breites Informations- und Beratungsangebot.

Ein „Beirat für Normenprüfung“ und ein „Lektorat“ prüfen die Normentwürfe auch im Hinblick auf Lesbarkeit.

Durch die Regelung des § 3 Abs 3 NormG 2016 (unterscheidungskräftige Kurzbezeichnung, die von der Normungsorganisation festzulegen und dem BMWFW bekanntzugeben ist, das diese auf seiner Homepage veröffentlicht) ist eine eindeutige Unterscheidbarkeit gegeben.

4.3. Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung

Die Bundesregierung unterstützt das verstärkte Zusammenwirken zwischen Gesetzgebung und Normung auf multilateraler Ebene durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen wie europäische und internationale Vereinbarungen und Kooperationen.

Dabei ist die Kohärenz der aus österreichischer Sicht zu stellenden Anforderungen im Rahmen der Normen mit den europäischen und internationalen Anforderungen zu gewährleisten. Dazu ist die Mitarbeit in den entsprechenden europäischen und internationalen Normungsorganisationen erforderlich um Doppelarbeiten oder divergierende Entwicklungen im Sinne der Effizienz und ressourcenschonenden Einsatz von Arbeitsleistungen zu verhindern. Daher sind die interessierten Kreise zu ermutigen, die österreichischen Interessen aktiv in der europäischen und der internationalen Normung zu vertreten. Damit verbunden ist die Stärkung der aktiven Beteiligung der österreichischen Expertinnen und Experten in den entsprechenden europäischen und internationalen Normungsgremien.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Österreich arbeitet via A.S.I. in 86 % aller Technischen Komitees (TCs) von ISO und in 93 % aller TCs von CEN mit.

Mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) haben sich die Mitglieder der Welthandelsorganisation WTO die Akzeptanz und Entwicklung internationaler Normen und Konformitäts-bewertungen zur Erleichterung des internationalen Handels zum Ziel gesetzt. Diese Maßnahmen sind zu unterstützen um die Chancen in Verbindung mit dem Exportland Österreich in anderen Ländern der Welt zu fördern.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. ist durch seine Mitgliedschaft bei ISO mit den Normungsorganisationen aller wichtigen Handelspartner vernetzt. Außerdem hat A.S.I. Vereinbarungen über Zusammenarbeit mit Normungsorganisationen zahlreicher weiterer Länder, z. B. China, Kasachstan.

Die österreichische Bundesregierung setzt sich für eine inhaltliche Ausrichtung der Normungsagenda der Europäischen Kommission an den Kriterien der Bedarfsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit insbesondere auch aus Sicht öffentlicher Auftraggeber ein. Die an der Normung Teilnehmenden haben sich bei der Mitwirkung an der Europäischen Normung sowie bei der Mitgestaltung des europäischen Normenwesens an den Zielen der österreichischen Normungsstrategie zu orientieren.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Die Teilnehmenden an der europäischen und internationalen Normung wurden von A.S.I. über die österreichische Normungsstrategie der Bundesregierung informiert.

Kernstück der Neuen Konzeption auf europäischer Ebene sind Mandate (Aufträge), die seitens der Kommission an die europäischen Normungsorganisationen erteilt werden und die nach Annahme durch die Normungsorganisationen wesentliche Vorgaben enthalten. Zur bedarfsgerechten Steuerung der Inhalte der Normung haben österreichische Vertreter bereits bei der Erarbeitung der Mandate der Europäischen Kommission an die europäischen Normungsorganisationen die Umsetzung der Ziele der österreichischen Normungsstrategie sowie daraus abgeleiteter Vorgaben zu vertreten.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Die Mandatsentwürfe werden von österreichischen Vertretern auf staatlicher Ebene, nämlich vom BMWF, behandelt.

4.4. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung von Innovation und Forschung

Die Bundesregierung stellt fest, dass Normen Märkte öffnen und den schnellen Marktzugang von Innovationen fördern. Dazu ist es notwendig, allen Interessierten oder Betroffenen der Normung Informationen über laufende Normungsvorhaben oder Normen kostengünstig zur Verfügung zu stellen, damit diese Kenntnis über den letzten Stand der Technik und die Möglichkeit erhalten, den bestmöglichen Nutzen daraus zu erzielen. Normen unterliegen zudem einer periodischen Überprüfung, werden im Rahmen der vorgesehenen Verfahren auf Aktualität geprüft und sind bei Bedarf rechtzeitig an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technik sowie an wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. bietet über seine Website öffentlich und kostenlos zugängliche Informationen über alle Anträge auf Erarbeitung von Normen, über Normprojekte, Normentwürfe und publizierte Normen. Besonders hervorzuheben sind

- der Preview von Normtexten (Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Anwendungsbereich),
- die zahlreichen Möglichkeiten zur kostenlosen Einsichtnahme in Normen sowie
- das digitale Service „meinNormenPaket“, das es v. a. KMU ermöglicht, für rund 50 bis 250 Euro pro Jahr ein Portfolio von 30 bis 200 ÖNORMEN zu beziehen, das überdies automatisch aktuell gehalten wird und rund um die Uhr elektronisch zur Verfügung steht.

Es ist Ziel, dass Innovation und Forschung Eingang in die Normenerstellung finden. Die Wahrnehmung und Akzeptanz von Normen zur Verbreitung innovativer Techniken sollen daher in Forschungseinrichtungen und Unternehmen allerdings noch erhöht werden. Dabei ist ein wichtiger Beitrag von Ausbildungsstätten wie Universitäten und Fachhochschulen zu liefern, um jene Kenntnisse und Ergebnisse aus Lehre und Forschung in der Normung einfließen zu lassen. Insbesondere ist die Wertschätzung der Teilnahme von Lehre und Forschung an der Normung zu erhöhen bzw. als Aufgabe dieser Institutionen zu fördern. Dabei ist die Normung durch wissensbasierende bzw. evidenzbasierende Information zu unterstützen. Die Teilnahme der interessierten Kreise sichert den Praxisbezug und die Marktrelevanz von Normen und trägt dadurch zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. hat 2016 und 2017 einen Schwerpunkt Richtung Innovation und Forschung gesetzt. Mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von A.S.I. sind als Lektoren an Universitäten tätig. A.S.I. ist auch in Projekten im Rahmen des Programms Horizon 2020 beteiligt. Ein maßgeschneidertes Programm zum Normenbezug für Universitäten und Studierende erleichtert den Zugang zu dem in Normen enthaltenen Wissen (www.austrian-standards.at/lesesaal).

4.5. Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Normung die Nachhaltigkeitsziele unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus besonders im Sicherheits-, Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltbereich berücksichtigt.

Aufgabe der Normung ist es, auf der Grundlage dieser Festlegungen entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen und so zum Erreichen der Ziele beizutragen.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. arbeitet auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene an Normungsprojekten mit, die Nachhaltigkeitsziele verfolgen oder solche unterstützen. Einige Beispiele zur Illustration:

- ÖNORM EN 16214-1 definiert die Terminologie im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien bei der Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen.
- ÖNORM EN 15804 befasst sich mit umweltrelevanten Eigenschaften von Bauprodukten und Baustoffen und definiert Grundregeln für die Umweltproduktdeklarationen von Bauprodukten.
- ISO verfolgt nicht weniger als 15 der „Sustainable Development Goals“, die auch durch Normungsprojekte unterstützt werden (von „No Poverty“ über „Clean Energy“ bis „Peace and Justice“). Dazu werden Normen erarbeitet, wie etwa ISO 20635 „Infant formula and adult nutritionals“ oder ISO 13065 „Sustainability criteria for bioenergy“. Fachleute aus Österreich können an all diesen Normungsprojekten teilnehmen.

Es werden die Bestrebungen der Normungsorganisationen unterstützt, den Anforderungen der zunehmenden Technikkonvergenz und Innovationsdynamik, die sich vor allem bei neuen Technologien und Dienstleistungen zeigen, in ihren Strukturen und Arbeitsweisen Rechnung zu tragen.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Im Zuge der wachsenden digitalen Vernetzung lassen sich Normungsthemen immer weniger „klassischen“ Technikbereichen zuordnen. Normen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) beispielsweise werden auf internationaler Ebene schon seit langem in gemeinsamen Komitees von ISO und IEC (Elektrotechnik) im ISO/IEC JTC 1 „Information Technology“ von Fachleuten aus aller Welt erarbeitet.

Um Innovationen und Bereiche, die über einzelne Technikfelder hinausgehen, noch besser unterstützen zu können,

- ist A.S.I. im April 2017 dem European Telecommunications Standards Institute ETSI als Vollmitglied beigetreten;
- hat A.S.I. im Juni 2016 in Amsterdam die Joint Initiative on Standardisation JIS unterzeichnet, deren Ziel eine Modernisierung der EU-Normungspolitik ist, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken.
- hat A.S.I. im November 2017 ein Kooperationsabkommen mit dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik OVE abgeschlossen, um den gemeinsamen Kunden und Stakeholder besseren Service bieten zu können und um die strukturelle Trennung in „allgemeine Normung“ und elektrotechnische Normung zu überwinden, die das NormG 2016 und die Novelle zum Elektrotechnikgesetz gebracht haben;
- hat A.S.I. 2016 im Rahmen von Bridgit Austria und mit finanzieller Unterstützung des BMWFW die E-Learning-Plattform „Standards und Innovation“ eingerichtet:
(www.austrian-standards.at/elearning-innovation);

- hat A.S.I. an der Entwicklung des „Österreichischen Normungskompass Industrie 4.0“ (<http://plattformindustrie40.at/themen-normen-standards/>) federführend mitgewirkt;
- beherbergt A.S.I. seit März 2017 das European Technology Centre von IEEE (Institute of Electro and Electrotechnical Engineers), des weltweit größten Verbands von Ingenieuren und Wissenschaftlern in der Elektrotechnik und Elektronik.

4.6. Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Normen die Erreichung von im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Zielen unterstützen sollen.

Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht zu einer Verschiebung der Regelungskompetenzen führen und auch nicht dazu führen, dass die Verwendung von Normen zwar zu einer schlankeren Gesetzgebung, jedoch in weiterer Folge gleichzeitig zu einem starken Anwachsen des Volumens der Gesamtregelung führt.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Dies wurde in der Geschäftsordnung 2018 ausdrücklich klargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass Normung überall dort sinnvoll ist, wo technische Hinweise, Definitionen, Methoden, Prüfungen u. ä. erforderlich und nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Normen dürfen aber keine qualitativen oder quantitativen (Ziel-)Vorgaben enthalten, soweit der Gesetzgeber diese in den Rechtsvorschriften selbst regelt. Normen sollen keinesfalls der Intention des zuständigen Materiengesetzgebers widersprechen. Die Priorität der Gesetzgebung gegenüber der Normung soll nicht in Frage gestellt werden.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

Dies ist (s. o.) ausdrücklich in der Geschäftsordnung 2018 geregelt. Als das österreichische Mitglied bei CEN ist A.S.I. verpflichtet, Europäische Normen unverändert als nationale Normen (ÖNORM EN) zu übernehmen. Zeigen sich bei der Erarbeitung einer Europäischen Norm Widersprüche zu nationalen Gesetzen (in Österreich oder einem anderem CEN-Mitgliedsland), so sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen im europäischen Technischen Komitee (CEN/TC) darzulegen und ist eine sogenannte „A-Abweichung“ zu beantragen. Diese wird als Anhang in die Europäischen Normen aufgenommen. Damit ist transparent, in welchem Land eine, gesetzlich begründete Abweichung von der Norm notwendig ist. Damit ist der Vorrang der (nationalen) Gesetzgebung vor den Festlegungen einer (Europäischen) Norm sichergestellt.

In den auf dem „Neuen Ansatz“ („New Approach“) und neuem Rechtsrahmen („New Legal Framework – NLF“) basierenden Harmonisierungs-vorschriften der Europäischen Union zum Schutz öffentlicher Interessen beschränkt sich der Gesetzgeber auf die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Produkten

Diese können durch harmonisierte europäische Normen, die von den interessierten Kreisen nach festgelegten Kriterien erarbeitet werden, konkretisiert werden, sofern nicht Schutzziele von übergeordneten Rechtsvorschriften entgegenstehen. Der Anwender solcher harmonisierter europäischer Normen kann, sofern diese im Amtsblatt der EU gelistet sind und damit eine Vermutungswirkung auslösen, davon ausgehen, dass sein Produkt bei Normenkonformität auch die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllt. Es soll geprüft werden, inwieweit sich dieser Ansatz auch für rein österreichische Normen verwirklichen lässt.

Besonders im Bereich der Marktüberwachung sind diese Konzepte ein wichtiger Beitrag für die Umsetzung und Kontrolle von Anforderungen nationaler oder europäischer Regelungen.

Berücksichtigung durch A.S.I.:

A.S.I. ist selbstverständlich jederzeit offen für eine Erörterung von legislativen Projekten nach dem Muster des New Approach. Im Hinblick auf die Potentiale, die an der Schnittstelle Norm und Recht bestehen, wird eine Arbeitsgruppe für „Deregulierung, Norm und Recht“ vorgeschlagen, die sowohl Bundes- und Landesvertreter als auch A.S.I.-Vertreter umfasst.

Kapitel 5: Innovationen, Forschung und Entwicklung

- 5.1. Neue Instrumente der Partizipation: Dialogforum Bau Österreich
- 5.2. Die Erarbeitung der Geschäftsordnung 2018
- 5.3. Bedeutung von Normung für neue Technologien

Normung ist ein äußerst dynamischer Bereich. Parallel zu den Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft entsteht auch Bedarf nach neuen Normen, während gleichzeitig andere, bestehende Normen ihre Bedeutung verlieren und zurückgezogen werden. Aber nicht nur die Normen unterliegen Veränderungen, auch der Normungsprozess selbst ist Gegenstand von Innovationen, die neue Methoden und neue Formen der Abstimmung in den Arbeitsgruppen betreffen.

Vier Trends zeichnen sich ab, die in Zukunft die weitere Entwicklung im Normenwesen prägen werden:

1. Internationale Normung nimmt weiter an Bedeutung zu. Im selben Ausmaß, in dem die Wirtschaft selbst global wird, wächst auch der Bedarf an globalen Normen.
2. Normung im Bereich der Dienstleistungen gewinnt an Bedeutung.
3. Bedingt durch technische Fortschritte und kürzere Produktzyklen beschleunigt sich auch der Normungsprozess. Vor allem die rasche Digitalisierung erfordert ein rasches Reagieren mit sinnvollen Normen.
4. Die Digitalisierung wird auch im Normungsprozess neue Möglichkeiten schaffen und zugleich neue Anforderungen stellen.

A.S.I. räumt deshalb Innovationen und der Weiterentwicklung des Instrumentariums entsprechende Bedeutung ein, wie im Folgenden an drei Beispielen dargestellt werden soll.

5.1. Neue Instrumente der Partizipation: Dialogforum Bau Österreich

Viele Jahre lang tönte eine wohlbekannte Klage durch Politik und Medien: Für das Bauen gebe es zu viele Normen, einen wahren Wildwuchs, sie würden einander widersprechen und das Bauen unnötig kompliziert und teuer machen. Um den Ursachen für diese Klagen auf den Grund zu gehen, lud A.S.I. unter dem Motto „genug gejammert“ und in enger Kooperation mit der Bundesinnung Bau zu einem gemeinsamen Projekt mit dem Ziel, die sogenannten „Bau-Normen“ (gemeint waren gesetzlichen Regelungen von Bund und Ländern, OIB-Richtlinien, Förderrichtlinien, Regeln verschiedener Verbände und letztlich auch Normen im hier gebrauchten Sinn) einer gründlichen Gesamtschau zu unterziehen.

Unter dem Projekttitel „Dialogforum Bau Österreich – gemeinsam für klare und einfache Bauregeln“ diskutierten insgesamt rund 400 Personen und Organisationen 15 Monate lang dieses Thema.

Um den gesamten Prozess zu steuern, wurde ein Lenkungsausschuss eingerichtet, in dem alle wesentlichen Stakeholder vertreten waren. Den Vorsitz übernahm Bundesinnungsmeister Senator h.c. KommR Ing. Hans-Werner Frömmel. Nach einer Auftaktveranstaltung am 19. Jänner 2016 wurde in einer ersten offenen Online-Konsultation die Situation in der Praxis beleuchtet. Dabei wurden mehr als 250 Beiträge und mehr als 200 ergänzende Kommentare gesammelt.

Die Ideen und Vorschläge aus der ersten Online-Konsultation wurden im Mai 2016 insgesamt zehn verschiedenen Arbeitskreisen zugeordnet. Sie befassten sich mit Bauphysik, Brandschutz, Bauprodukten, Bau- und Tragwerksplanung, Qualität von Bauwerken und Gebäuden, baurechtlichen Aspekte, technischen Anlagen, Wasserwirtschaft und Umwelt sowie Vertragswesen. Darüber hinaus wurden auch Probleme allgemeiner Natur behandelt, etwa die Nutzungsqualität von Normen für die Anwendenden, das Zusammenwirken der unterschiedlichen Regelungen, die Anwendung der Normen in der Vergabepraxis, in Behördenverfahren und in gerichtlichen Verfahren sowie die Frage der Grenzen der Anwendbarkeit und Nichtanwendbarkeit von Normen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden in einem Zwischenbericht aufbereitet und in einer zweiten Online-Konsultation zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wurde eingeladen, zu einem Katalog an Fragen, die auf diesem Zwischenbericht basierten, Stellung zu nehmen, Lücken in der bisherigen Analyse zu benennen und Feedback zu den erarbeiteten Vorschlägen einzubringen.

Der zum Abschluss des Prozesses im März 2017 erstellte Endbericht enthält Empfehlungen in Form von 53 formalen und ganz konkreten Anträgen, die zur Bearbeitung in diversen Normungskomitees eingebracht wurden.

Beispiele für Bearbeitungen und Überarbeitung von ÖNORMEN aufgrund von Anträgen und Vorschlägen aus dem Dialogforum Bau Österreich, die entweder schon abgeschlossen oder noch in Arbeit sind:

- Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude: Im Vorwort der Neuauflage der ÖNORM B 1300 wird nun exakt beschrieben, wofür, weshalb und in welcher Tiefe diese Norm anzuwenden ist.
- Anforderungen an den Schallschutz waren bislang in der OIB-Richtlinie 5 und in der ÖNORM B 8115-2 (parallel) enthalten. Künftig werden sich die Anforderungen nur in der OIB 5 finden, die ÖNORM B 8115-2 beschränkt sich darauf, wie diese Anforderungen erfüllt werden können.
- ÖNORM B 3355 „Trockenlegung von feuchtem Mauerwerk“ wird künftig statt drei nur mehr einen Teil umfassen, in dem Bauwerksdiagnose, Planungsgrundlagen, Ausführungen und Überwachung zusammengefasst sind.
- ÖNORM D 2210 (Reinigungsdienstleistungen) wird von neun auf 1 Teil reduziert.
- Die Neuauflage der ÖNORM B 3417 „Planung und Ausführung von Sicherheitsausstattungen auf Dächern“ gibt dem Planer mehr Selbstverantwortung und ist jetzt die Grundlage für eine projektbezogenen Sicherheitsausstattung und eine Klassifizierung von Dachflächen in Abhängigkeit von Nutzung und Wartungsintervallen.

Ein ganz konkretes Ergebnis der Arbeiten betraf den **Brandschutz**. Hier wurde in der offenen Online-Konsultation eines der größten Probleme erkannt, in dem viele Regelungen als überschießend und überschneidend eingestuft wurden. In der Folge wird ein neues Gremium errichtet, das die Koordination zwischen OIB-Richtlinien, ÖNORMEN und TRVB-Richtlinien sicherstellen soll. Ähnliche Ansätze könnten auch die erkannten Probleme bei den Themen „Barrierefreiheit“ und „Energie“ lösen helfen.

Aus der Sicht der Normung bestand der wesentliche Erkenntnisgewinn darin, dass hier Anforderungen einer Branche bearbeitet (wenn auch noch nicht vollständig gelöst) wurden, die über die bloße Normung hinausgingen. Um echte Fortschritte zu erzielen, hätte eine Überprüfung der relevanten ÖNORMEN zu kurz gegriffen, da für die Betroffenen, in diesem Fall die Bauwirtschaft, oft nicht die einzelnen Regelungen entscheidend sind, sondern deren Zusammenspiel. A.S.I. kann auch in solchen Fällen zum Katalysator von Lösungen werden und seine Kernkompetenz als Ermöglicher gemeinsam ausgehandelter Regelungen zum Einsatz bringen.

In einem weiteren Schritt hat das Dialogforum Bau seine Arbeit fortgesetzt, um Strategien für die Umsetzung der an die Politik (Gesetzgeber, Verordnungsgeber) gerichteten Empfehlungen zu entwickeln.

5.2. Die Erarbeitung der Geschäftsordnung 2018

2016 wurde die GO von A.S.I. aus dem Jahr 2014 umfassend evaluiert. Das Ergebnis dieser Evaluierung legte eine gründliche Überarbeitung der GO nahe. Dazu kamen weitere Gründe für Änderungen, nämlich

- Erkenntnisse aus dem oben (unter 5.1.) beschriebenen „Dialogforum Bau Österreich“,
- Sprüche der Schlichtungsstelle,
- veränderte Geschäftsordnungen von CEN und ISO sowie – nicht zuletzt –

- Anforderungen, die sich aus der Österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung sowie aus dem Normengesetz 2016 ergeben.

Der Beschluss einer Neufassung legte zugleich fest, dass der Prozess der Erarbeitung einer neuen GO als Modellfall für neue Formen der Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen organisiert werden soll. Zugleich sollte eine besonders große Zahl an Stakeholdern einbezogen werden, weit über das Ausmaß der Teilnehmenden und Interessierten an einem normalen Normungskomitee hinaus. Es war das Anliegen von A.S.I., möglichst viele der von Normung Betroffenen in Kontakt mit dem Prozess der GO-Entwicklung zu bringen und ihnen die Möglichkeit zu geben, den Prozess zu begleiten, daran mitzuwirken oder auch nur zu beobachten.

Am 23. Jänner 2017 wurde eine Online-Konsultation gestartet. Die Einladung zur Teilnahme und die grundlegenden Fragestellungen wurden an über 4 400 Adressaten versandt. An dieser entsprechend anspruchsvollen Runde, die bis 26. Februar 2017 dauerte, nahmen 53 Personen teil, insgesamt wurden 270 Kommentare abgegeben.

Der konkrete Textentwurf, in den diese Beiträge einfließen, wurde von 15. Mai bis 16. Juli 2017 neuerlich in einer Online-Konsultation zur Diskussion gestellt. Diesmal fanden sich 23 Teilnehmende auf den Diskussionsplattformen plus 10 „offline“ Teilnehmende. Es wurden 204 Kommentare abgegeben. In dieser Phase kam es auch zu angeregten Dialogen zwischen den Diskutanten, es entstand also eine dem Miteinander in Arbeitsgruppen bereits deutlich angenäherte Situation.

Der fertige Entwurf der GO 2018 wurde mit dem Präsidialrat am 15. Mai und am 15. November eingehend erörtert sowie am 11. September beim (Komitee-)Vorsitzenden-Tag präsentiert und diskutiert. Am 27. September hat das Präsidium von A.S.I. die Vorlage an die Aufsichtsbehörde beschlossen und dieser im Oktober 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde soll die neue GO am 1. Jänner 2018 in Kraft treten.

5.3. Die Bedeutung von Normung für neue Technologien

Der rasante technologische Fortschritt schlägt sich auch in der Normung nieder. A.S.I. steht in diesem Bereich mit einer Reihe von Organisationen in Verbindung und ermöglicht damit die Teilnahme an der Erarbeitung Europäischer und Internationaler Normen, die für die weltweite Kommunikationstechnologie, die Digitalisierung und die Automatisierung von Bedeutung sind.

Im Berichtszeitraum können u. a. folgende Beispiele hervorgehoben werden:

ETSI

Für die Entwicklung von Europäischen Standards der Informations- und Kommunikationstechnologie zeichnet das European Telecommunications Standards Institute ETSI verantwortlich. ETSI versteht sich als offenes Forum für die gesamte Telekommunikationsbranche.

A.S.I. ist seit der Gründung dieser europäischen Institution „National Standards Organisation“ bei ETSI und wurde 2017 Vollmitglied.

Industrie 4.0

Die Plattform Industrie 4.0. hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die das Ziel verfolgt, Informationen zu Normen und Standards bereitzustellen, die in umfassender Weise Fragen von Industrie 4.0 betreffen. Österreichischen Unternehmen sollen so Hilfe für ihre Produkt- und Prozessentwicklungen erhalten.

Die Arbeitsgruppe hat – unter aktiver Mitwirkung von A.S.I. – den „Österreichischen Normungs-Kompass Industrie 4.0“ ausgearbeitet, der einen kompakten Überblick über die Normen vermittelt, die für Industrie 4.0. relevant sind. Ergänzend zum Normungs-Kompass ist auch ein Online-Normenkatalog Industrie 4.0 verfügbar. Der Normenkatalog umfasst aktuelle und sich in Ausarbeitung befindliche Normen mit hoher Industrie-4.0-Relevanz und liefert Informationen über die zuständigen Normungsgremien und relevante Ansprechpersonen in Österreich.

IEEE – GSC 21-Tagung

Das Institute of Electrical and Electronics Engineers IEEE, die weltgrößte Organisation von Ingenieuren und Wissenschaftlern in der Elektrotechnik und Elektronik hat seinen neuen Europa-Sitz in Wien bei Austrian Standards. Am 22. September 2017 wurde das European Technology Centre von IEEE im Haus von Austrian Standards in der Heinestraße im 2. Bezirk in Wien eröffnet.

A.S.I. verstärkt damit sein weitgespanntes internationales Netzwerk im Bereich von strategisch wichtigen Zukunftsthemen. Mit seinen weltweit mehr als 423 000 Mitgliedern, davon rund 55 000 aus Europa arbeitet IEEE an weltverändernden Technologien – von Datenverarbeitung, Kommunikation und nachhaltigen Energiesystemen über IoT und Blockchain bis hin zur Biomedizintechnik.

Im September fand in Wien die 21. Tagung der Global Standards Cooperation (GSC 21) statt, zu der IEEE als Gastgeber ins Austrian Standards Meeting Center geladen hatte. Die GSC ist eine Vereinigung von Normungs- und Standardisierungsorganisationen im Bereich der Kommunikationstechnik – ETSI sowie ISO und die International Electrotechnical Commission IEC gehören ebenfalls dazu. Ziel ist es, die unterschiedlichen Aktivitäten zu bündeln und vorausschauend zu koordinieren.

Smart Cities

Weltweit schreitet die Verstädterung rasant fort und erfordert neue Lösungen für das Zusammenleben großer Menschenmassen auf engem Raum. Zugleich eröffnet die Digitalisierung vielfältige neue Möglichkeiten für die Organisation von großen Städten.

Via A.S.I. gibt es eine rege Teilnahme an einer Reihe von Normungs-Initiativen in diesem Bereich. So beschäftigt sich etwa das Technical Committee ISO/TC 268 mit dem Thema „Nachhaltige Entwicklung in Kommunen“. Die Fokusgruppe „Smart Sustainable Cities“ der Internationalen Fernmeldeunion ITU erarbeitet die normativen Grundlagen zur Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien, um nachhaltige Infrastrukturen und Prozesse im urbanen Bereich zu fördern.

Das Standardization Management Board der International Electrotechnical Commission IEC hat ebenfalls eine System Evaluation Group (SEG) zum Thema Smart Cities ins Leben gerufen.

Bei Austrian Standards wurde dazu das Komitee 269 „Nachhaltige Städte und Kommunen“ eingerichtet.

Kapitel 6: Strategische Vorschläge für den künftigen Umgang mit Normung

- 6.1. Vorteile der Normung nutzen
- 6.2. Effektive und effiziente Mitwirkung an der internationalen Normung
- 6.3. Engagement in der Normung
- 6.4. Maßnahmen zur Harmonisierung von Regelungen
- 6.5. Faktor für das Gelingen des Digitalen Wandels
- 6.6. An internationalen Benchmarks orientieren

Im Zuge der Weiterentwicklung der österreichischen Normungsstrategie sollen Ansätze entwickelt werden, um **mit Hilfe der Normung Fortschritte bei der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung** zu erzielen. Effiziente Normung kann als ein Instrument der Deregulierung eingesetzt werden: Wo (freiwillige) Normen für faire und akzeptierte Lösungen in der Praxis sorgen, bedarf es nicht der (zwingenden) Gesetze.

In Zeiten der rasant fortschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Rolle globaler Märkte sind internationale Normen unerlässlich, um fairen internationalen Wettbewerb herzustellen. Schon aus diesem Grund wird die Bedeutung der Entwicklung internationaler Normen in den nächsten Jahren sogar noch weiter zunehmen.

Wirtschaft, Staat und Gesellschaft profitieren von der Anwendung von Normen. Österreichische Unternehmen erhalten durch die Anwendung von Normen neue Marktchancen. Österreichische Konsumenten profitieren von erhöhten Sicherheits- und Qualitätsstandards. Produkte und Dienstleistungen, die internationalen Normen entsprechen, können besser gehandelt werden und haben einen Wettbewerbsvorteil.

Die Entwicklung und Anwendung internationaler Normen kann auch viel zur Erreichung globaler politischer Ziele beitragen, wie dem Schutz des Klimas, natürlicher Ressourcen und der ökologischen Diversität sowie einer nachhaltigen Entwicklung.

Angesichts ihrer Bedeutung sollte die Normung in Österreich deshalb ein politisches Anliegen von hoher Priorität sein.

Die folgenden Empfehlungen sollen Ansätze für die Weiterentwicklung der Österreichischen Normungsstrategie liefern.

6.1. Vorteile der Normung nutzen

Angesichts ihrer Bedeutung für Wirtschaft, Wissenschaft, Staat und Gesellschaft in Österreich soll der Stellenwert der Normung stärker bewusst gemacht werden. In Europa haben europäische Normen als Elemente der Selbstregulierung, die eigenverantwortlich und gemeinsam durch Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft entwickelt werden, den Binnenmarkt erst möglich gemacht. Als Alternative oder Ergänzung zu gesetzlichen Regelungen sind Normen wesentlich flexibler und können dazu beitragen, die Kosten für staatliche Regulierung zu senken. Normen sind ein Instrument für den Abbau von Bürokratie und für eine richtig verstandene Deregulierung. Normen können den scheinbaren Widerspruch auflösen, dass die immer komplexer werdende Wirtschaft Regeln und Rahmenbedingungen braucht, zugleich aber ein Übermaß an Vorschriften und Auflagen Wachstum und Wettbewerb hemmt. Als freiwillig eingehaltene Selbstverpflichtungen werden Normen in der Praxis auch nur dann relevant, wenn sie durch Markt, Staat und Gesellschaft akzeptiert sind. Sie sind zudem flexibel und nah an der Praxis.

Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sollen in die Weiterentwicklung der Normungsstrategie eingebunden werden.

Der digitale Wandel bringt tiefgreifende Veränderungen für alle Bereiche der Wirtschaft mit sich. Er bietet die Chance für einen enormen Wohlfahrtsgewinn. Die von ihm ausgelösten Entwicklungen werden aber auch hohe Transaktionskosten nach sich ziehen. Die aktive Teilnahme am digitalen Wandel und die erfolgreiche Bewältigung seiner Folgen werden von allen Experten als wesentlicher Faktor der Standortpolitik gesehen. Normung ist ein wirksames Instrument, um den digitalen Wandel zu erleichtern. Sie erleichtert es zudem allen Betroffenen, sich an die Veränderungen anzupassen und verringert die Transaktionskosten – Fehlinvestitionen in später nicht kompatible Systeme können durch rechtzeitige Standardisierung vermieden werden, die Marktchancen für neue Entwicklungen werden erhöht. Dazu ist es notwendig, Informationen bereitzustellen und zu nutzen und sich an der Normung zu beteiligen.

Die Beteiligung an der Normung und die Anwendung internationaler Normen sind ein Indikator für die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Branchen und Ländern. **Im Gegensatz zu anderen Ländern gibt es in Österreich derzeit kein Instrument für eine regelmäßige Evaluierung der Position Österreichs in der internationalen Normung – ein solches sollte geschaffen werden.**

6.2. Effektive und effiziente Mitwirkung an der internationalen Normung

Ebenso soll das Engagement Österreichs bei europäischen und internationalen Normungsprozessen gestärkt werden. Die Bedeutung dieser Normungsarbeit für den Standort Österreich kann nicht hoch genug eingeschätzt werden: Von den rund 23 500 derzeit gültigen ÖNORMEN sind weniger als 10 Prozent rein nationale Normen. Der größte Teil der Normen entsteht im Rahmen von Normungsprozessen auf europäischer und internationaler Ebene.

Europäische und Internationale Normen dienen nicht nur der Öffnung von Märkten und dem fairen Wettbewerb. Die Entwicklung und Anwendung internationaler Normen kann auch viel zur Erreichung globaler politischer Ziele beitragen, an deren Verwirklichung Österreich großes Interesse hat. Solche Ziele sind etwa die Eindämmung der Klimaerwärmung, der Schutz der globalen Ressourcen oder der Erhalt der ökologischen Vielfalt. Schon jetzt liefern ISO-Standards Grundlagen für die Verringerung von Treibhausgasen, für Energieeffizienz und für Alternativenergien Handlungsanleitungen für konkretes Vorgehen gegen den Klimawandel. Die in Arbeit befindliche Internationale Norm ISO 14080 „Greenhouse gas management and related activities – Framework and principles for methodologies on climate actions“ wird beispielsweise nachprüfbare Standards für klimapolitische Maßnahmen liefern.

Ähnliche Normen wurden oder werden auch in anderen Bereichen im Hinblick auf nachhaltiges Wirtschaften und schonenden Einsatz von Ressourcen sowie zum Schutz natürlicher Ökosysteme entwickelt. Als Beispiel kann hier die ISO 14007 „Environmental management: Determining environmental costs and benefits“ angeführt werden, die einen Rahmen für Umweltmanagement definiert.

Um Einfluss auf internationale Normen zu nehmen und die österreichischen Interessen bestmöglich einzubringen, ist es nötig, die Prozesse der Entstehung solcher Normen von Beginn an aktiv zu begleiten. Dies erfordert jedoch entsprechende Ressourcen. Es liegt im österreichischen Interesse, in Zukunft diese Ressourcen in ausreichendem Maße bereitstellen zu können.

Zu diesem Zweck ist ein nationaler Schulterschluss für die Teilnahme an internationalen Normungsprozessen notwendig:

Es braucht ein Bekenntnis der Österreichischen Bundesregierung sowie der Sozialpartner zu einer starken Präsenz von Vertretern und Vertreterinnen aus Österreich an der europäischen und internationalen Normung.

- Die Vertretung der österreichischen Interessen in internationalen Gremien soll gestärkt werden. Diese Vertretung erfordert eine **laufende Koordination der nationalen Interessen in Österreich.**
- Die vorhandenen Ressourcen müssen effektiv und effizient eingesetzt werden. Dazu dienen eine **stärkere Koordination**, eine **gezielte Prioritätensetzung** sowie die **Bereitstellung** von bereits vorhandenem **Know-how** in Unternehmen, Organisationen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

- Um die Teilnahme an Sitzungen internationaler Komitees zu ermöglichen, sollen den Teilnehmenden aus Unternehmen und Organisationen aus öffentlichen Mitteln **Beiträge zu den Teilnahme-kosten** bereitgestellt werden.
- Eine **Informationskampagne** soll Unternehmen, Verwaltung, Wissenschaft und Interessenvertretungen über die **Wichtigkeit der Teilnahme an internationalen Normungsprojekten** aufklären. Träger dieser Informationskampagne könnten am besten die Sozialpartner sein.

6.3. Engagement in der Normung

Angesichts der Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich soll der Stellenwert der Normung aufgewertet werden: Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissenschaft und Verwaltung sollten der Mitwirkung an der Normung einen höheren Stellenwert einräumen. Für Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen der Verwaltung sollte gelten: Normung ist Chefsache. Die Teilnahme an innerösterreichischen wie auch europäischen und internationalen Normungsprozessen hat große wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung und soll daher bei den Betroffenen mit entsprechend hohem Stellenwert behandelt werden. Insbesondere die Sozialpartner sollen sowohl durch Bewusstseinsbildung als auch durch praktische Unterstützung dazu beitragen, dass die regelmäßige Teilnahme an der Normung gewährleistet bleibt.

Die stärkere **Einbindung** von betroffenen Vertretern und Vertreterinnen aus der Wissenschaft, aus Unternehmen und der Zivilgesellschaft in die **Weiterentwicklung der Normungsstrategie** kann einen wichtigen Beitrag für die Qualität und die Akzeptanz liefern. Daher sollte ein **offener, strukturierter Dialog** etabliert werden, um **Expertise und Erfahrungen aus der Praxis** einzubeziehen.

6.4. Maßnahmen zur Harmonisierung von Regelungen

Im Zuge der Weiterentwicklung der Normungsstrategie, sollten in diesem Bereich Ansätze entwickelt werden, um Fortschritte bei der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zu erzielen.

Freiwillige Normung kann als ein Instrument der Deregulierung bei rechtlichen Normen eingesetzt werden. Auf europäischer Ebene hat der sogenannte „Neue Ansatz“ („New Approach“) Normen als Elemente der Selbstregulierung etabliert, die eigenverantwortlich durch Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt werden. Als Alternative zu gesetzlichen Regelungen ist die Normung wesentlich flexibler und kann dazu beitragen, die Kosten für Regulierung zu senken.

Normen sind ein Vehikel für den Abbau von Bürokratie und für eine richtig verstandene Deregulierung. Normen können den scheinbaren Widerspruch auflösen, dass die immer komplexer werdende Wirtschaft Regeln und Rahmenbedingungen braucht, dass aber zugleich ein Übermaß an Vorschriften und Auflagen als Hemmnis für Wachstum und Wettbewerb wirken. Normen sind zudem flexibel und nah an der Praxis. Prinzip jeder Regulierung sollte es daher sein, dass Gesetze und Verordnungen nur den Rahmen und die Ziele vorgeben, die konkreten Details aber der freiwilligen Normung überlassen.

Das Zusammenwirken nicht abgestimmter und sich überlagernder Gesetze, Normen und Richtlinien verursacht in vielen Fällen Probleme. Es gibt keine Institutionen und keine Mechanismen, die das Zusammenwirken unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und Landesebene, freiwilliger Normen und deren Anwendung in Behördenverfahren und in der Gerichtspraxis kontrollieren und systematisch Verbesserungen bewirken.

Wenn es zu Änderungen von Normen kommt, auf die in Gesetzen, Verordnungen oder Erlässen Bezug genommen wird, informiert Austrian Standards umgehend, um zu verhindern, dass sich Verweise in gesetzlichen Regelungen auf nicht mehr gültige Normen beziehen. Um eine entsprechende Anpassung sicherzustellen, könnten **alle Information über Änderungen bei diesen Normen stets auch an die zuständigen Ausschüsse des Nationalrats bzw. der Landtage weitergegeben werden.**

6.5. Faktor für das Gelingen des digitalen Wandels

Der digitale Wandel bringt tiefgreifende Veränderungen für alle Bereiche der Wirtschaft und Gesellschaft mit sich. Er bietet die Chance für einen enormen Wohlfahrtsgewinn, die von ihm ausgelösten Entwicklungen werden aber auch hohe Transaktionskosten nach sich ziehen.

Die aktive Teilnahme am digitalen Wandel und die Bewältigung der Folgen werden von allen Experten als wesentlicher Faktor der Standortpolitik gesehen. Die Normung ist ein wirksames Instrument für die Beschleunigung des digitalen Wandels. Sie erleichtert es zudem allen Betroffenen, sich an die Veränderungen anzupassen und verringert die Transaktionskosten – Fehlinvestitionen in später nicht kompatible Systeme können durch rechtzeitige Normung vermieden werden, die Marktchancen für neue Entwicklungen werden erhöht.

Daher sollte in Österreich in die Normung digitaler Technologien – auf nationaler, vor allem aber auf internationaler Ebene – investiert werden.

Die Anwendung von Normen digitaler Technologien soll gezielt gefördert werden. Dazu sind das Bereitstellen und Nutzen von Informationen und eine Beteiligung an der Normung notwendig.

6.6. An internationalen Benchmarks orientieren

Die Teilnahme an internationalen Normungsprozessen einerseits und die Anwendung von Normen andererseits sind wichtige Faktoren für die Qualität eines Wirtschaftsstandorts. Anders als andere Länder verfügt Österreich über kein Instrument, mit dem diese Faktoren regelmäßig objektiv überprüft werden.

Die Bundesregierung sollte deshalb die **Erstellung eines „Normungs-Barometers“ oder einer Benchmark-Studie durch A.S.I. fördern**, die Auskunft über den Stand der Normung und der Normenanwendung im internationalen Vergleich gibt.

Anhang 1: Honorary Board, Präsidialrat, Präsidium, Direktion

Stand 2017; siehe auch Grafik 5 (Seite 18)

Honorary Board

Die Persönlichkeiten des Honorary Board beraten A.S.I. Sie setzen sich kritisch mit der Bedeutung von Normen für Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft sowie mit den langfristigen Entwicklungen und Strategien auseinander. Das Honorary Board

- antizipiert, wie sich politische, ökonomische, sozio-kulturelle und technologische Entwicklungen auf Standards auswirken bzw. durch Standards beeinflusst werden können;
- knüpft dort Zusammenhänge, wo andere nur lose Enden sehen;
- gibt Impulse für die Strategie von Austrian Standards;
- hebt das Thema Standards auf eine höhere, perspektivische Ebene.
- So sollen auch Lösungsansätze für gesellschaftlich und wirtschaftlich relevante Fragestellungen aufgezeigt werden.

Mitglieder des Honorary Board

- Dipl.-Ing. Dr. **Franz Fischler** (Vorsitzender)
- o.Univ.Prof. Dr. **Christoph Badelt**
- Univ.Prof. Dr. **Helga Nowotny**, Ph.D.
- Dkfm. Dr. **Claus J. Raidl**
- Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. **Peter Skalicky**

Präsidialrat

Der Präsidialrat von A.S.I. ist das tragende fachliche Konsultativorgan des Vereins. Die Konsultationen betreffen vor allem wirtschaftspolitische und strategische Fragen, einschlägige Fachthemen, zukünftige Entwicklungen sowie Veränderungen aus dem Umfeld und ihre möglichen Auswirkungen auf das Tätigkeitsfeld des Vereines.

Mitglieder des Präsidialrats:

- BIM Othmar **Berner**
Bundesinnungsmeister der Dachdecker, Glaser, Spengler
- KommR Ing. Josef **Breiter**
Vizepräsident Wirtschaftskammer Niederösterreich, Bundessparte Gewerbe & Handwerk
- Ing. Peter **Diatel**
Obmann des Technischen Ausschusses des Österr. Industriegaseverbandes – ÖIGV
- Dir. a.D. Dipl.-Ing. Dr. Hugo **Eberhardt**
Ehrenpräsident Austrolab
- Dipl.-Ing. Dr. techn. Eva Maria **Eichinger-Vill**
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Urs **Fischer**
CEO der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV
- Ing. Werner **Fischer**
Leiter der Abteilung „Standardization & Regulation Management“ der Siemens AG Österreich
- Sen.Rat Mag. Richard **Gauss**
Bereichsleiter für Finanzmanagement der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales, Stadt Wien
- Direktor Dipl.-Ing. Dr. Stefan **Haas**
CEO TÜV AUSTRIA HOLDING AG, Vorstandsmitglied bei AUSTROLAB

- Mag. Martin **Haidvogl**
Magistratsdirektor der Stadt Graz
- SektChef Dipl.-Ing. Christian **Holzer**
Sektion V - Abfallwirtschaft, Chemiepolitik & Umwelttechnologie, Bundesministerium für Land- & Forstwirtschaft, Umwelt & Wasserwirtschaft
- Dipl.-Ing. Günter **Idinger**
Vice President Standardization and Alliances Eaton Electrical Sector EMEA, Geschäftsführer der EATON Industries (Austria) GmbH, Mitglied des IEC Council Boards
- Mag. Dr. Fritz **Janda**
Geschäftsführer des Fachverbands Pensionskassen, Wirtschaftskammer Österreich
- KommR Brigitte **Jank**
- Geschäftsführerin von Jank Partner Real und Präsidentin des ÖBSV – Österreichischen Behindertensportverbandes
- Dipl.-Ing. Brigitte **Jilka**, MBA
Stadtbaudirektorin für den Geschäftsbereich Bauten und Technik, Magistratsdirektion Wien
- Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult. Harald **Kainz**
Rektor der Technischen Universität Graz
- Prof. Dr. Reinhard **Kainz**
Geschäftsführer der Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Wirtschaftskammer Österreich, und Leiter der AG KMU in der WKO
- Mag. Mariana **Karepova**
Präsidentin des österreichischen Patentamts
- Dipl.-Ing. Erich **Kern**
Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Kern + Ingenieure ZT GmbH, Präsidiumsmitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich & Burgenland
- ao. Univ.Prof. Ing. Dr. Karl **Kollmann**
AL-Stv. Konsumentenpolitik, Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien a.D.
- Dipl.-Ing. Gerald **Landl**
Managing Director bei LANDL & partner GmbH
- HR Dipl.-Ing. Peter **Morwitzer**
Landesbaudirektor a.D. des Landes Niederösterreich
- Mag. Andreas **Mörk**
Geschäftsführer der Bundessparte Industrie, Wirtschaftskammer Österreich
- DDr. Alexander **Petsche**, MAES (Brügge)
Vorsitzender des Komitees 265 „Compliance Systeme“ (Rechtsanwalt und Partner bei Baker & McKenzie Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH)
- Mag. Dipl.-Ing. Alexander **Poledna**
Head of Intellectual Property Rights, Standards & Journals, Corporate Research (SF) der voestalpine Stahl GmbH
- Mag. Maria Mercedes **Ritschl**
Expertin für Rechtspolitik in der Industriellenvereinigung
- Konrad **Scheiber**
Geschäftsführer der Quality Austria, Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH
- BIM KommR Harald **Schinnerl**
Bundesinnungsmeister der Metalltechniker
- Ass.Prof. Dr. Christian R. **Schweiger**
Facharzt für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Allg. Krankenhaus der Stadt Wien
- ao. Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Regina **Sommer**
Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie, Leiterin der Abteilung Wasserhygiene, Medizinische Universität Wien

- Dipl.-Ing. Roland **Sommer**, MBA
Geschäftsführer des Vereins „Industrie 4.0 Österreich – die Plattform für intelligente Produktion“
- Dipl.-Ing. Mark **Topal-Gökceli**
Leiter Systemtechnik & Konzernproduktion, European & International Affairs der ÖBB Holding AG
- Dr. Bogdan **Topić**
Präsident von SIST Slovenski inštitut za standardizacijo (Slowenisches Institut für Normung)
- Mag. Walter **Trezek**
Vorsitzender der Komitees 231 „Post“ und 264 „Digitales Marketing“, geschäftsführender Gesellschafter von Document Exchange Network GmbH
- Dir.i.R. Dipl.-Ing. Heinz **Wanda**
ehem. Präsident von CENELEC
- Mag. Dr. Lothar **Wiltschek**
Wiltschek Rechtsanwälte
- Dipl. Inf. Christoph **Winterhalter**
Vorsitzender des Vorstands DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
- Dipl.-Ing. Klaus **Wittig**
Leiter der Sicherheitstechnischen Prüfstelle, AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
- Dr. Markus **Wolf**
Präsident des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ)

Präsidium

Das oberste Organ des Vereins A.S.I. legt die Grundsätze der Geschäfts- und Finanzpolitik von Austrian Standards fest und kontrolliert deren Durchführung und Einhaltung.

Präsident:

o. Univ.Prof. DDr. **Walter Barfuß**
Generaldirektor für Wettbewerb a.D. (Bundewettbewerbsbehörde)

Vizepräsidenten:

Mag. **Stefan Ehrlich-Adám**
Geschäftsführer der EVA Sicherheitstechnologie GmbH
Prof. Dr. **Manfred Matzka**
Aufsichtsratsvorsitzender der Bundestheater Holding,
ehem. Leiter der Präsidialsektion (Sektion I) im Bundeskanzleramt
Dipl.-Ing. **Harald Plöckinger**
Vorstandsmitglied der KTM AG

Direktion

Die Direktion führt die laufenden Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit dem Präsidium.

Direktorin:

DDr. **Elisabeth Stampfl-Blaha**

Vizedirektor:

Mag. **Wolfgang Steigenberger**

Anhang 2: Weiterführende Links

Österreich

- A.S.I. www.austrian-standards.at
- OVE www.ove.at
- Verbraucherrat www.verbraucherrat.at

Europa

- CEN/CENELEC www.cencenelec.eu
- ETSI www.etsi.org
- Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung:
- <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R1025>
- New Approach Standardisation in the Internal Market <http://www.newapproach.org/>
- ANEC – The European Association for the Co-ordination of Consumer Representation in Standardisation www.anec.eu
- ECOS – European Environmental Citizens Organisation for Standardisation www.ecostandard.org
- ETUI – European Trade Union Institute www.etui.org
- SBS – Small Business Standards www.sbs-sme.eu

Weltweit

- ISO www.iso.org
- IEC www.iec.ch
- ITU www.itu.int

